

Die deutsche Übersetzung befindet sich noch in der Übersetzungskonferenz zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz. Aufgrund gewisser sprachlicher Divergenzen zwischen der französischen und der englischen Originalversion, welche derzeit vom Depositär bereinigt werden, konnten die deutschen und italienischen Übersetzungen des Übereinkommenstexts noch nicht finalisiert werden.

Stand: 18. Dezember 2024

**Übereinkommen von Ljubljana und Den Haag
über die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung und
Strafverfolgung
in Bezug auf das Verbrechen des Völkermords, auf Verbrechen gegen die
Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere internationale Verbrechen**

Inhalt

Präambel	9
Teil I	12
Allgemeine Bestimmungen	12
Artikel 1	12
Ziel dieses Übereinkommens	12
Artikel 2	12
Anwendungsbereich dieses Übereinkommens.....	12
Artikel 3	13
Allgemeiner Auslegungsgrundsatz	13
Artikel 4	13
Verhältnis zu anderen Übereinkünften.....	13
Artikel 5	13
Begriffsbestimmungen internationaler Verbrechen.....	13
Artikel 6	23
Fakultative Anwendung dieses Übereinkommens.....	23
Artikel 7	24
Kriminalisierung	24
Artikel 8	24
Gerichtsbarkeit.....	24
Artikel 9	25
Staatsangehörige.....	25
Artikel 10	25
Allgemeiner Grundsatz der Zusammenarbeit.....	25
Artikel 11	26
Verjährungsvorschriften.....	26
Artikel 12	26
Anzeigerecht	26
Artikel 13	26
Vorläufige Maßnahmen	26
Artikel 14	27
Aut dedere, aut iudicare	27

Artikel 15	28
Verantwortlichkeit juristischer Personen	28
Artikel 16	28
Verwendung und Schutz personenbezogener Daten	28
Artikel 17	30
Informationsaustausch ohne Ersuchen.....	30
Artikel 18	31
Kosten.....	31
Artikel 19	32
Begriffsbestimmungen in Bezug auf Rechtshilfe und Auslieferung	32
Teil II	34
Zentrale Behörden und Kommunikation.....	34
Artikel 20	34
Zentrale Behörden	34
Artikel 21	35
Kommunikationsweg und einheitliche Ansprechpartner	35
Artikel 22	35
Annehmbare Sprachen.....	35
Teil III	37
Rechtshilfe.....	37
Artikel 23	37
Anwendungsbereich des Teils III.....	37
Artikel 24	37
Zweck des Ersuchens.....	37
Artikel 25	38
Ersuchen und beigefügte Schriftstücke.....	38
Artikel 26	40
Vertraulichkeit von Rechtshilfeersuchen	40
Artikel 27	40
Vorläufige Maßnahmen	40
Artikel 28	40
Ergänzende Angaben	40
Artikel 29	41
Rechtsgrundlage der Rechtshilfe	41

Artikel 30	41
Gründe für die Verweigerung der Rechtshilfe	41
Artikel 31	44
Einschränkungen der Übermittlung und Verwendung von Informationen und Beweismitteln.....	44
Artikel 32	44
Erledigung des Ersuchens.....	44
Artikel 33	45
Aussagen von Personen im ersuchten Vertragsstaat	45
Artikel 34	46
Vernehmung per Videokonferenz.....	46
Artikel 35	49
Erscheinen von Personen im ersuchenden Vertragsstaat	49
Artikel 36	49
Vorübergehende Überstellung in Haft gehaltener Personen	49
Artikel 37	50
Freies Geleit	50
Artikel 38	51
Übermittlung von Gegenständen, Schriftstücken, Akten und anderen Beweismitteln	51
Artikel 39	51
Besondere Ermittlungsmethoden	51
Artikel 40	52
Verdeckte Ermittlungen	52
Artikel 41	53
Gemeinsame Ermittlungsgruppen	53
Artikel 42	57
Grenzüberschreitende Observation.....	57
Artikel 43	58
Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Beamten	58
Artikel 44	59
Zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Beamten.....	59
Artikel 45	59
Internationale Zusammenarbeit zum Zweck der Einziehung.....	59
Artikel 46	62
Rückgabe	62

Artikel 47	63
Verfügung über eingezogene Vermögenswerte	63
Artikel 48	63
Übertragung von Verfahren	63
Teil IV	64
Auslieferung	64
Artikel 49	64
Anwendungsbereich des Teils IV	64
Artikel 50	64
Rechtsgrundlage für die Auslieferung	64
Artikel 51	65
Gründe für die Ablehnung der Auslieferung	65
Artikel 52	67
Grundsatz der Spezialität	67
Artikel 53	69
Weiterlieferung an einen Drittstaat	69
Artikel 54	69
Auslieferung von Staatsangehörigen	69
Artikel 55	70
Erledigung des Ersuchens	70
Artikel 56	70
Ersuchen und beigefügte Schriftstücke	70
Artikel 57	72
Vertraulichkeit von Auslieferungsersuchen	72
Artikel 58	72
Konkurrierende Ersuchen	72
Artikel 59	72
Vorläufige Auslieferungshaft	72
Artikel 60	73
Berücksichtigung von Haftzeiten	73
Artikel 61	74
Übergabe der auszuliefernden Person	74
Artikel 62	74
Aufgeschobene oder vorübergehende Übergabe	74

Artikel 63	75
Vereinfachtes Auslieferungsverfahren.....	75
Artikel 64	75
Herausgabe von Gegenständen	75
Artikel 65	76
Durchlieferung der auszuliefernden Person	76
Teil V	77
Überstellung verurteilter Personen	77
Artikel 66	77
Anwendungsbereich des Teils V und Begriffsbestimmungen in Bezug auf die Überstellung verurteilter Personen	77
Artikel 67	78
Voraussetzungen für die Überstellung.....	78
Artikel 68	79
Informationspflicht.....	79
Artikel 69	80
Ersuchen, Antworten und beigelegte Schriftstücke	80
Artikel 70	82
Zustimmung und Nachprüfung	82
Artikel 71	82
Personen, die den Urteilsvertragsstaat verlassen haben	82
Artikel 72	83
Verurteilte Personen, die der Ausweisung oder Abschiebung unterliegen.....	83
Artikel 73	85
Wirkungen der Überstellung für den Urteilsvertragsstaat	85
Artikel 74	85
Wirkungen der Überstellung für den Vollstreckungsvertragsstaat	85
Artikel 75	86
Fortsetzung der Vollstreckung	86
Artikel 76	87
Umwandlung der Sanktion.....	87
Artikel 77	88
Wiederaufnahme	88
Artikel 78	88

Beendigung der Vollstreckung	88
Artikel 79	88
Unterrichtung über die Vollstreckung.....	88
Artikel 80	89
Durchbeförderung verurteilter Personen	89
Teil VI.....	91
Opfer, Zeugen, Sachverständige und andere Personen.....	91
Artikel 81	91
Bestimmung des Begriffs „Opfer“	91
Artikel 82	91
Schutz von Opfern, Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen	91
Artikel 83	92
Opferrechte	92
Teil VII.....	94
Institutionelle Regelungen	94
Artikel 84	94
Treffen der Vertragsstaaten	94
Artikel 85	95
Vorübergehende Unterstützung	95
Teil VIII.....	96
Schlussbestimmungen.....	96
Artikel 86	96
Beilegung von Streitigkeiten	96
Artikel 87	96
Änderungen dieses Übereinkommens.....	96
Artikel 88	98
Beschlussfassung über zusätzliche Anlagen.....	98
Artikel 89	98
Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt.....	98
Artikel 90	99
Inkrafttreten.....	99
Artikel 91	100
Vorläufige Anwendung.....	100
Artikel 92	100

Vorbehalte.....	100
Artikel 93	101
Rücktritt.....	101
Artikel 94	102
Verwahrer und Sprachen	102
Anlagen.....	105
Anlage A.	105
Kriegsverbrechen	105
Anlage B.....	106
Kriegsverbrechen	106
Anlage C.....	107
Kriegsverbrechen	107
Anlage D.	108
Kriegsverbrechen	108
Anlage E.....	109
Kriegsverbrechen	109
Anlage F.....	110
Folter	110
Anlage G.	111
Zwangsweises Verschwindenlassen.....	111
Anlage H.	112
Verbrechen der Aggression.....	112

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

eingedenk dessen, dass die internationalen Verbrechen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet, zu den schwersten Verbrechen zählen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Bekämpfung der Straflosigkeit dieser Verbrechen von wesentlicher Bedeutung für den Frieden, die Stabilität, die Gerechtigkeit und die Rechtsstaatlichkeit ist,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, in Bezug auf die internationalen Verbrechen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet, zu ermitteln und die mutmaßlichen Täter der betreffenden Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen und dass die Staaten alle hierfür erforderlichen legislativen und exekutiven Maßnahmen treffen müssen in Bekräftigung ihres Willens, Bedingungen zu fördern, die es den Staaten ermöglichen, diese Hauptverantwortung vollumfänglich zu übernehmen,

in dem Bestreben, die Entwicklung des Völkerrechts mit dem Ziel voranzutreiben, die Straflosigkeit des Verbrechens des Völkermords, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und anderen internationalen Verbrechen zu bekämpfen,

in Bekräftigung der Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des internationalen Flüchtlingsrechts sowie des darin enthaltenen Grundsatzes der Nichtzurückweisung (*non-refoulement*),

in Anerkennung der Rechte von Opfern, Zeugen und anderen Betroffenen der internationalen Verbrechen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet, der wichtigen Rolle, die sie im gerichtlichen Verfahren spielen, und der Notwendigkeit, ihr körperliches und seelisches Wohl zu schützen, einen auf Überlebende ausgerichteten Ansatz zu verfolgen sowie den Zugang zur Justiz und geeignete Abhilfemöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich einer Wiedergutmachung, vorzusehen,

auch in Anerkennung des Rechts mutmaßlicher Täter auf eine gerechte Behandlung während des gesamten Verfahrens,

in der Erkenntnis, dass bei der Ermittlung und Strafverfolgung in Bezug auf diese internationalen Verbrechen oftmals Verdächtige, Zeugen, Beweismittel oder Vermögenswerte einbezogen werden, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets des Staates befinden, der die Ermittlung oder Strafverfolgung durchführt,

in Anerkennung dessen, dass die wirksame Ermittlung und Strafverfolgung in Bezug auf diese internationalen Verbrechen auf innerstaatlicher Ebene durch eine Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit gewährleistet werden muss,

in Anerkennung dessen, dass die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und dem innerstaatlichen Recht ein Eckpfeiler der fortdauernden Bemühungen der Staaten in ihrem Kampf gegen die Straflosigkeit ist, sowie zur Fortsetzung und Verstärkung derartiger Bemühungen auf allen Ebenen ermutigend,

eingedenk der Grundsätze der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten,

in würdiger Anerkennung des bestehenden Völkergewohnheitsrechts und der Bestimmungen mehrseitiger Übereinkünfte zur Bekämpfung der Straflosigkeit des Verbrechens des Völkermords, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, beispielsweise der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹, des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde², des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See³, des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen, des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴ und der Zusatzprotokolle zu diesen Abkommen, der

¹ Für CHE: des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

² Für AUT und CHE: Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde

³ Für AUT und CHE: Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See

⁴ Für CHE: Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten

Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten⁵ und der Zusatzprotokolle zu dieser Konvention⁶ sowie des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁷,

eingedenk dessen, dass im 20. und 21. Jahrhundert Millionen von Menschen Opfer unvorstellbarer Gräueltaten geworden sind, die das Gewissen der Menschheit zutiefst erschüttern,

entschlossen, in Bezug auf die internationalen Verbrechen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet, eine wirksamere Ermittlung und Strafverfolgung zu erreichen, und in Anerkennung der Notwendigkeit, hierfür den internationalen Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit zu stärken –

sind wie folgt übereingekommen:

⁵ Für CHE: des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

⁶ Für CHE: diesem Abkommen

⁷ Für CHE: Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziel dieses Übereinkommens

Das Ziel dieses Übereinkommens besteht darin, die internationale Zusammenarbeit der Vertragsstaaten in Strafsachen dahingehend zu erleichtern, dass die Bekämpfung der Straflosigkeit des Verbrechens des Völkermords, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und gegebenenfalls anderen internationalen Verbrechen gestärkt wird.

Artikel 2

Anwendungsbereich dieses Übereinkommens

- (1) Die Vertragsstaaten wenden dieses Übereinkommen auf die in Artikel 5 genannten Verbrechen an.
- (2) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine an den Verwahrer⁸ gerichtete schriftliche Notifikation erklären, dass er das Übereinkommen auch auf das oder die in einer der Anlagen zu dem Übereinkommen aufgeführte(n) Verbrechen im Verhältnis zu jedem anderen Vertragsstaat anwendet, der dem Verwahrer⁹ die Anwendung des Übereinkommens auf das gleiche Verbrechen notifiziert hat, das in der betreffenden Anlage, die Bestandteil des Übereinkommens ist, aufgeführt ist.

⁸ Für CHE: Depositär

⁹ Für CHE: Depositär

Artikel 3

Allgemeiner Auslegungsgrundsatz

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als beschränke oder berühre es bestehende oder sich entwickelnde Regeln des Völkerrechts, einschließlich der Begriffsbestimmungen der Verbrechen, auf die das Übereinkommen Anwendung findet.

Artikel 4

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Dieses Übereinkommen hindert Vertragsstaaten, die in Bezug auf einen Gegenstand, der in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt, bereits andere Übereinkünfte geschlossen oder untereinander auf andere Weise Beziehungen aufgenommen haben, nicht daran, anstelle des Übereinkommens jene Übereinkünfte anzuwenden oder ihre Beziehungen entsprechend zu unterhalten, wenn dies ihre Zusammenarbeit erleichtert.

Artikel 5

Begriffsbestimmungen internationaler Verbrechen

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet „Verbrechen des Völkermords“ jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören¹⁰:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung¹¹ von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind,¹² ihre körperliche Zerstörung¹³ ganz oder teilweise herbeizuführen;

¹⁰ Für CHE: vernichten

¹¹ Für AUT: Zufügung

¹² Für AUT: vorsätzliche Unterwerfung der Gruppe unter Lebensbedingungen mit dem Ziel,

¹³ Für CHE: Vernichtung

- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

(2) Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird:

- a) vorsätzliche Tötung;
- b) Ausrottung;
- c) Versklavung;
- d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung;
- e) Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts;
- f) Folter;
- g) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere;
- h) Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in diesem Absatz genannten Handlung oder einem Verbrechen, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet;
- i) zwangsweises Verschwindenlassen von Personen;

- j) das Verbrechen der Apartheid;
- k) andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.

(3) Im Sinne des Absatzes 2

- a) bedeutet „Angriff gegen die Zivilbevölkerung“ eine Verhaltensweise, die mit der mehrfachen Begehung der in Absatz 2 genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist, in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat;
- b) umfasst „Ausrottung“ die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen¹⁴ – unter anderem das Vorenthalten des Zugangs zu Nahrungsmitteln und Medikamenten –, die geeignet sind,¹⁵ die Vernichtung eines Teiles der Bevölkerung herbeizuführen;
- c) bedeutet „Versklavung“ die Ausübung aller oder einzelner mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse und umfasst die Ausübung dieser Befugnisse im Rahmen des Handels mit Menschen, insbesondere mit Frauen und Kindern;
- d) bedeutet „Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung“ die erzwungene, völkerrechtlich unzulässige Verbringung der betroffenen Personen durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen aus dem Gebiet, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten;
- e) bedeutet „Folter“, dass einer im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Beschuldigten befindlichen Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden; Folter umfasst jedoch nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind;

¹⁴ Für AUT: die vorsätzliche Unterwerfung unter Lebensbedingungen

¹⁵ Für AUT: mit dem Ziel,

- f) bedeutet „erzwungene Schwangerschaft“ die rechtswidrige Gefangenhaltung einer zwangsweise geschwängerten Frau in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen. Diese Begriffsbestimmung ist nicht so auszulegen, als berühre sie innerstaatliche Gesetze in Bezug auf Schwangerschaft;
- g) bedeutet „Verfolgung“ den völkerrechtswidrigen, vorsätzlichen und schwerwiegenden Entzug von Grundrechten wegen der Identität einer Gruppe oder Gemeinschaft;
- h) bedeutet „Verbrechen der Apartheid“ unmenschliche Handlungen ähnlicher Art wie die in Absatz 2 genannten, die von einer rassischen Gruppe im Zusammenhang mit einem institutionalisierten Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer oder mehrerer anderer rassischer Gruppen in der Absicht begangen werden, dieses Regime aufrechtzuerhalten;
- i) bedeutet „zwangsweises Verschwindenlassen von Personen“ die Festnahme, den Entzug der Freiheit oder die Entführung von Personen durch einen Staat oder eine politische Organisation oder mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates oder der Organisation, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen oder Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib dieser Personen zu erteilen, in der Absicht, sie für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen.

(4) Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet „Kriegsverbrechen“

- a) schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949, nämlich jede der folgenden Handlungen gegen die nach dem jeweiligen Genfer Abkommen geschützten Personen oder Güter:
 - i) vorsätzliche Tötung;
 - ii) Folter oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche;

- iii) vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit;
 - iv) Zerstörung und Aneignung von Eigentum¹⁶ in großem Ausmaß, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden;
 - v) Nötigung eines Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person zur Dienstleistung in den Streitkräften einer feindlichen Macht;
 - vi) vorsätzlicher Entzug des Rechts eines Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren;
 - vii) rechtswidrige Vertreibung oder Überführung oder rechtswidrige Gefangenhaltung;
 - viii) Geiselnahme;
- b) andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche, nämlich jede der folgenden Handlungen:
- i) vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;
 - ii) vorsätzliche Angriffe auf zivile Objekte, das heißt auf Objekte, die nicht militärische Ziele sind;
 - iii) vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der

¹⁶ Für CHE: Gut

Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird;

- iv) vorsätzliches Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser auch Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die eindeutig in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;
- v) der Angriff auf unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, die nicht militärische Ziele sind, oder deren Beschießung, gleichviel mit welchen Mitteln;
- vi) die Tötung oder Verwundung eines oder einer die Waffen streckenden oder wehrlosen Kombattanten beziehungsweise Kombattantin, der beziehungsweise die sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat;
- vii) der Missbrauch der Parlamentärflagge, der Flagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes oder der Vereinten Nationen sowie der Schutzzeichen der Genfer Abkommen, wodurch Tod oder schwere Verletzungen verursacht werden;
- viii) die unmittelbare oder mittelbare Überführung durch die Besatzungsmacht eines Teiles ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet oder die Vertreibung oder Überführung der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus diesem Gebiet;
- ix) vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind;

- x) die körperliche Verstümmelung von Personen, die sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befinden, oder die Vornahme medizinischer oder wissenschaftlicher Versuche jeder Art an diesen Personen, die nicht durch deren ärztliche, zahnärztliche oder Krankenhausbehandlung gerechtfertigt sind oder in ihrem Interesse durchgeführt werden und die zu ihrem Tod führen oder ihre Gesundheit ernsthaft gefährden;
- xi) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres;
- xii) die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird;
- xiii) die Zerstörung oder Beschlagnahme feindlichen Eigentums¹⁷, sofern diese nicht durch die Erfordernisse des Krieges zwingend geboten ist;
- xiv) die Erklärung, dass Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei aufgehoben, zeitweilig ausgesetzt oder vor Gericht nicht einklagbar sind;
- xv) der Zwang gegen Angehörige der Gegenpartei, an den Kriegshandlungen gegen ihr eigenes Land teilzunehmen, selbst wenn sie bereits vor Ausbruch des Krieges im Dienst des Kriegführenden standen;
- xvi) die Plünderung einer Stadt oder Ansiedlung, selbst wenn sie im Sturm genommen wurde;
- xvii) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen;
- xviii) die Verwendung erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase sowie aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen;
- xix) die Verwendung von Geschossen, die sich im Körper des Menschen leicht ausdehnen oder flachdrücken, beispielsweise Geschosse mit

¹⁷ Für CHE: Guts

einem harten Mantel, der den Kern nicht ganz umschließt oder mit Einschnitten versehen ist;

- xx) die Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere eine entwürdigende und erniedrigende Behandlung;
 - xxi) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe f, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt, die ebenfalls eine schwere Verletzung der Genfer Abkommen darstellt;
 - xxii) die Benutzung der Anwesenheit einer Zivilperson oder einer anderen geschützten Person, um Kampfhandlungen von gewissen Punkten, Gebieten oder Streitkräften fernzuhalten;
 - xxiii) vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehen sind;
 - xxiv) das vorsätzliche Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch das Vorenthalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen, wie sie nach den Genfer Abkommen vorgesehen sind;
 - xxv) die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten;
- c) im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat, schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949, nämlich die Verübung jeder der folgenden Handlungen gegen Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Angehörigen der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder eine andere Ursache außer Gefecht befindlich sind:

- i) Angriffe auf Leib und Leben, insbesondere vorsätzliche Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folter;
 - ii) die Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung;
 - iii) Geiselnahme;
 - iv) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts, das die allgemein als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet;
- d) Absatz 4 Buchstabe c findet Anwendung auf bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben, und somit nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten oder andere ähnliche Handlungen;
- e) andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts anwendbaren Gesetze und Gebräuche im bewaffneten Konflikt, der keinen internationalen Charakter hat, nämlich jede der folgenden Handlungen:
 - i) vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;
 - ii) vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehen sind;
 - iii) vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz

haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird;

- iv) vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind;
- v) die Plünderung einer Stadt oder Ansiedlung, selbst wenn sie im Sturm genommen wurde;
- vi) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe f, Zwangssterilisation und jede andere Form sexueller Gewalt, die ebenfalls einen schweren Verstoß gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen darstellt;
- vii) die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten;
- viii) die Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist;
- ix) die meuchlerische Tötung oder Verwundung eines gegnerischen Kombattanten;
- x) die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird;
- xi) die körperliche Verstümmelung von Personen, die sich in der Gewalt einer anderen Konfliktpartei befinden, oder die Vornahme medizinischer oder wissenschaftlicher Versuche jeder Art an diesen Personen, die nicht durch deren ärztliche, zahnärztliche oder

Krankenhausbehandlung gerechtfertigt sind oder in ihrem Interesse durchgeführt werden und die zu ihrem Tod führen oder ihre Gesundheit ernsthaft gefährden;

xii) die Zerstörung oder Beschlagnahme gegnerischen Eigentums¹⁸, sofern diese nicht durch die Erfordernisse des Konflikts zwingend geboten ist;

f) Absatz 4 Buchstabe e findet Anwendung auf bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben, und somit nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten oder andere ähnliche Handlungen. Er findet Anwendung auf bewaffnete Konflikte, die im Hoheitsgebiet eines Staates stattfinden, wenn zwischen den staatlichen Behörden und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen ein lang anhaltender bewaffneter Konflikt besteht.

(5) Absatz 4 Buchstaben c und e berührt nicht die Verantwortung einer Regierung, die öffentliche Ordnung im Staat aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder die Einheit und territoriale Unversehrtheit des Staates mit allen rechtmäßigen Mitteln zu verteidigen.

(6) Für die Zwecke dieses Übereinkommens werden die Verbrechen, auf die das Übereinkommen Anwendung findet, nicht als politische Verbrechen, als mit einem politischen Verbrechen zusammenhängende oder als auf politischen Beweggründen beruhende Verbrechen angesehen.

Artikel 6

Fakultative Anwendung dieses Übereinkommens

Unbeschadet des Artikels 2 können die Vertragsstaaten vereinbaren, dieses Übereinkommen auf jedes Ersuchen anzuwenden, das ein Verhalten betrifft, auf das alle nachfolgenden Bedingungen zutreffen:

a) Bei dem Verhalten handelt es sich um ein Verbrechen des Völkermords, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen

¹⁸ Für CHE: Guts

der Aggression, der Folter oder des zwangsweisen Verschwindenlassens nach dem Völkerrecht;

- b) bei dem Verhalten handelt es sich um ein Verbrechen des Völkermords, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen der Aggression, der Folter oder des zwangsweisen Verschwindenlassens nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Vertragsstaats;
- c) bei dem Verhalten handelt es sich um eine der Auslieferung unterliegende Straftat nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats.

Artikel 7

Kriminalisierung

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verbrechen, auf die der Vertragsstaat dieses Übereinkommen nach Artikel 2 anwendet, nach seinem innerstaatlichen Recht Verbrechen darstellen.
- (2) Jeder Vertragsstaat bedroht die in Absatz 1 genannten Verbrechen mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Artikel 8

Gerichtsbarkeit

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die Verbrechen, auf die dieses Übereinkommen nach Artikel 2 Absatz 1 Anwendung findet, sowie über alle von ihm nach Artikel 2 Absatz 2 als anwendbar notifizierte Verbrechen in folgenden Fällen zu begründen:
 - a) wenn die Verbrechen in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet oder an Bord eines in dem betreffenden Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen werden;
 - b) wenn der mutmaßliche Täter Angehöriger des betreffenden Staates ist.

(2) Jeder Vertragsstaat kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um seine Gerichtsbarkeit über die Verbrechen, auf die dieses Übereinkommen nach Artikel 2 Absatz 1 Anwendung findet, sowie über alle von ihm nach Artikel 2 Absatz 2 als anwendbar notifizierte Verbrechen in folgenden Fällen zu begründen:

- a) wenn der mutmaßliche Täter staatenlos mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates ist;
- b) wenn das Opfer Angehöriger des betreffenden Staates ist.

(3) Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über diese Verbrechen für den Fall zu begründen, dass der mutmaßliche Täter sich in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet befindet und er den mutmaßlichen Täter nicht an einen der in Absatz 1 oder 2 genannten Staaten ausliefert oder an ein zuständiges internationales Strafgericht überstellt.

(4) Dieses Übereinkommen schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Artikel 9 Staatsangehörige

Für die Zwecke dieses Übereinkommens kann jeder Vertragsstaat den Begriff „Staatsangehörige“ jederzeit durch eine an den Verwahrer¹⁹ gerichtete schriftliche Notifikation im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht bestimmen.

Artikel 10 Allgemeiner Grundsatz der Zusammenarbeit

Die Vertragsstaaten erledigen nach diesem Übereinkommen gestellte Ersuchen um Zusammenarbeit nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts.

¹⁹ Für CHE: Depositär

Artikel 11

Verjährungsvorschriften

Für die Zwecke dieses Übereinkommens unterliegen die Verbrechen, auf die das Übereinkommen nach Artikel 2 Anwendung findet, keinen völkerrechtswidrigen Verjährungsvorschriften.

Artikel 12

Anzeigerecht

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Person, die behauptet, dass Verbrechen, auf die der betreffende Vertragsstaat dieses Übereinkommen nach Artikel 2 anwendet, begangen wurden oder werden, das Recht auf Anzeige an die zuständigen Behörden dieses Staates hat.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, eingegangene Anzeigen umgehend und unparteiisch nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts sowie gegebenenfalls der einschlägigen innerstaatlichen Verfahrensweisen zu prüfen.

Artikel 13

Vorläufige Maßnahmen

- (1) Hält ein Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich eine Person befindet, die der Begehung eines Verbrechens verdächtigt wird, auf das er dieses Übereinkommen nach Artikel 2 anwendet, es nach Prüfung der ihm vorliegenden Informationen in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so nimmt er die Person nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts in Haft oder trifft nach dessen Maßgabe andere rechtliche Maßnahmen, um ihre Anwesenheit sicherzustellen. Die Haft und die anderen rechtlichen Maßnahmen dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie es erforderlich ist, um die Einleitung eines Straf-, Auslieferungs- oder Übergabeverfahrens zu ermöglichen.
- (2) Dieser Vertragsstaat führt unverzüglich eine vorläufige Untersuchung zur Feststellung des Sachverhalts durch.

(3) Eine aufgrund des Absatzes 1 in Haft befindliche Person wird dabei unterstützt, unverzüglich mit dem nächsten geeigneten Vertreter des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder, wenn sie staatenlos ist, mit dem Vertreter des Staates, in dem sie sich gewöhnlich aufhält, zu kommunizieren.

(4) Hat ein Vertragsstaat eine Person aufgrund dieses Artikels in Haft genommen, so zeigt er unverzüglich den in Artikel 8 Absätze 1 und 2 genannten Vertragsstaaten die Tatsache, dass diese Person in Haft ist, sowie die Umstände an, welche die Haft der Person rechtfertigen. Der Vertragsstaat, der die vorläufige Untersuchung nach Absatz 2 durchführt, unterrichtet die genannten Vertragsstaaten gegebenenfalls umgehend über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Artikel 14

Aut dedere, aut iudicare

(1) Der Vertragsstaat, der die Hoheitsgewalt über das Gebiet ausübt, in dem eine eines der Verbrechen, auf die dieses Übereinkommen nach Artikel 2 Anwendung findet, verdächtige Person aufgefunden wird, unterbreitet den Fall, wenn er die betreffende Person nicht ausliefert oder an einen anderen Staat oder ein zuständiges internationales Strafgericht überstellt, in den in Artikel 8 genannten Fällen seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung.

(2) Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall eines anderen Verbrechens schwerer Art nach dem innerstaatlichen Recht dieses Vertragsstaats. In den in Artikel 8 Absatz 3 genannten Fällen dürfen für die Strafverfolgung und Verurteilung keine weniger strengen Maßstäbe bei der Beweisführung angelegt werden als in den in Artikel 8 Absätze 1 und 2 genannten Fällen.

(3) Jeder Person, gegen die ein Verfahren wegen eines der Verbrechen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet, durchgeführt wird, ist während des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten.

Artikel 15

Verantwortlichkeit juristischer Personen

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinen Rechtsgrundsätzen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für ihre Beteiligung²⁰ an den Verbrechen, auf die der betreffende Vertragsstaat dieses Übereinkommen nach Artikel 2 anwendet, zu begründen.
- (2) Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze des Vertragsstaats kann die Verantwortlichkeit juristischer Personen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art sein.
- (3) Diese Verantwortlichkeit berührt nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der natürlichen Personen, welche die Verbrechen begangen haben.
- (4) Jeder Vertragsstaat stellt insbesondere sicher, dass juristische Personen, die nach diesem Artikel zur Verantwortung gezogen werden, wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Sanktionen, einschließlich Geldsanktionen, unterliegen.

Artikel 16

Verwendung und Schutz personenbezogener Daten²¹

- (1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass personenbezogene Daten²², die von einem Vertragsstaat an einen anderen übermittelt werden, ausschließlich für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt wurden. Personenbezogene Daten²³ dürfen nicht für einen damit unvereinbaren Zweck verwendet werden. Personenbezogene Daten²⁴ dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Vertragsstaats, der die personenbezogenen Daten²⁵ ursprünglich übermittelt hat, an einen Drittstaat oder eine internationale Organisation übermittelt werden. Der Vertragsstaat, der die personenbezogenen Daten²⁶ ursprünglich übermittelt hat, kann die

²⁰ Für AUT: Teilnahme

²¹ Für CHE: von Personendaten

²² Für CHE: Personendaten

²³ Für CHE: Personendaten

²⁴ Für CHE: Personendaten

²⁵ Für CHE: Personendaten

²⁶ Für CHE: Personendaten

Bedingungen festlegen, die der ersuchende Vertragsstaat im Zusammenhang mit jeder Weiterübermittlung einhalten muss.

(2) Hat der ersuchte Vertragsstaat im Hinblick auf die Verwendung von durch ihn überlassenen personenbezogenen Daten²⁷ besondere Bedingungen auferlegt, so erteilt der ersuchende Vertragsstaat auf Verlangen des ersuchten Vertragsstaats Auskunft über die erfolgte Verwendung der personenbezogenen Daten²⁸.

(3) Werden dem ersuchten Vertragsstaat nach der Offenlegung gegenüber dem ersuchenden Vertragsstaat Umstände bekannt, die ihn veranlassen können, in einem bestimmten Fall eine zusätzliche Bedingung zu stellen, so kann eine zentrale Behörde des ersuchten Vertragsstaats eine zentrale Behörde des ersuchenden Vertragsstaats konsultieren, um den Umfang festzulegen, in dem personenbezogenen Daten²⁹ geschützt werden können.

(4) Die Vertragsstaaten übermitteln einander sachlich richtige personenbezogene Daten³⁰. Stellt sich heraus, dass unrichtige personenbezogene Daten³¹ übermittelt worden sind oder dass personenbezogene Daten³² nicht von dem ersuchten oder dem ersuchenden Vertragsstaat hätten übermittelt werden dürfen, so ist dies dem betroffenen Vertragsstaat unverzüglich mitzuteilen. Der betroffene Vertragsstaat berichtigt oder löscht die personenbezogenen Daten³³ unverzüglich, es sei denn, sie werden für die Zwecke der Absätze 8 und 9 benötigt.

(5) Der betroffenen Person ist auf Ersuchen über die zu ihrer Person übermittelten personenbezogenen Daten³⁴ sowie über deren vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Diese Auskunft kann jedoch zurückgehalten werden, um die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Strafverfolgung in Bezug auf Verbrechen nicht zu behindern.

(6) Die übermittelten personenbezogenen Daten³⁵ werden vom ersuchenden Vertragsstaat gelöscht oder anonymisiert, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, nicht

²⁷ Für CHE: Personendaten

²⁸ Für CHE: Personendaten

²⁹ Für CHE: Personendaten

³⁰ Für CHE: Personendaten

³¹ Für CHE: Personendaten

³² Für CHE: Personendaten

³³ Für CHE: Personendaten

³⁴ Für CHE: Personendaten

³⁵ Für CHE: Personendaten

mehr benötigt werden, es sei denn, die Speicherung der personenbezogenen Daten³⁶ ist zur Ausübung der in den Absätzen 8 und 9 genannten Rechte erforderlich.

(7) Der empfangende Vertragsstaat stellt einen angemessenen Schutz der empfangenen personenbezogenen Daten³⁷ vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder Veränderung sowie unbefugter Offenlegung, unbefugtem Zugang und jeder anderen unbefugten Verarbeitung sicher.

(8) Für die Zwecke dieses Übereinkommens stellen die Vertragsstaaten sicher, dass jede von einer Datenübermittlung betroffene Person berechtigt ist, von dem Vertragsstaat, der die Daten übermittelt hat, oder dem Vertragsstaat, der die Daten empfangen hat, Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten³⁸ oder deren Berichtigung oder Löschung zu erhalten. Die Ausübung dieses Rechtes kann eingeschränkt werden, wenn sie einen der in Absatz 1 genannten Zwecke oder die Ausübung von Rechten und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen würde.

(9) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Personen bei Verstößen gegen eine in diesem Artikel genannte Verpflichtung berechtigt sind, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

(10) Der ersuchte Vertragsstaat ist nicht zur Übermittlung personenbezogener Daten³⁹ verpflichtet, wenn das darauf anwendbare innerstaatliche Recht die Übermittlung verbietet oder wenn er Grund zu der Annahme hat, dass sich eine solche Übermittlung nachteilig auf die berechtigten Interessen der betroffenen Person auswirken würde.

Artikel 17

Informationsaustausch ohne Ersuchen

(1) Unbeschadet seines innerstaatlichen Rechtes kann ein Vertragsstaat einem anderen Vertragsstaat ohne vorheriges Ersuchen Informationen im Zusammenhang mit den Verbrechen, auf die er dieses Übereinkommen anwendet, übermitteln, wenn ersterer

³⁶ Für CHE: Personendaten

³⁷ Für CHE: Personendaten

³⁸ Für CHE: Personendaten

³⁹ Für CHE: von Personendaten

Vertragsstaat der Auffassung ist, dass diese Informationen letzterem Vertragsstaat dabei behilflich sein könnten, Ermittlungen und Strafverfahren durchzuführen oder erfolgreich abzuschließen, oder letzteren Vertragsstaat dazu veranlassen könnten, ein Ersuchen nach dem Übereinkommen zu stellen. Unbeschadet günstigerer Bestimmungen in anderen Rechtsinstrumenten erfolgt der Informationsaustausch ohne Ersuchen über die zuständigen Behörden der betroffenen Vertragsstaaten.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 erfolgt unbeschadet der Untersuchungen und Strafverfahren in dem übermittelnden Vertragsstaat.

(3) Die zuständigen Behörden, welche die Informationen erhalten, befolgen ein Ersuchen des übermittelnden Vertragsstaats, die Informationen – auch nur vorübergehend – vertraulich zu behandeln oder ihren Gebrauch Einschränkungen zu unterwerfen.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 kann der empfangende Vertragsstaat in seinem Verfahren Informationen offenlegen, die eine beschuldigte Person entlasten. In diesem Fall unterrichtet der empfangende Vertragsstaat, bevor er diese Informationen offenlegt, den übermittelnden Vertragsstaat und konsultiert diesen auf Verlangen. Ist ausnahmsweise keine vorherige Unterrichtung möglich, so setzt der empfangende Vertragsstaat den übermittelnden Vertragsstaat unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis.

(5) Auf Verlangen des übermittelnden Vertragsstaats dürfen die übermittelten Informationen nicht als Beweismittel in einem Strafverfahren verwendet werden, bevor einem Rechtshilfeersuchen stattgegeben worden ist.

Artikel 18

Kosten

(1) Der ersuchte Vertragsstaat trägt die gewöhnlichen Kosten der Erledigung eines Ersuchens nach diesem Übereinkommen, sofern das Übereinkommen nichts anderes bestimmt oder die betroffenen Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren. Sind oder werden bei der Erledigung eines Ersuchens erhebliche oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich, so konsultieren die betroffenen Vertragsstaaten einander, um festzulegen, unter welchen Bedingungen das Ersuchen erledigt wird und auf welche Weise die Kosten getragen werden.

(2) Die folgenden Kosten trägt oder erstattet der ersuchende Vertragsstaat, sofern der ersuchte Vertragsstaat nicht auf die Erstattung aller oder eines Teils dieser Aufwendungen verzichtet:

- a) die Kosten, die im Zusammenhang mit der Beiziehung Sachverständiger im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats verursacht werden;
- b) die Kosten für die Herstellung und den Betrieb von Video- oder Telefonverbindungen;
- c) die Vergütung der vom ersuchten Vertragsstaat bereitgestellten Dolmetscher;
- d) die Entschädigung von Zeugen sowie deren Reise- und Aufenthaltskosten im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats.

(3) Die Kosten für die Beförderung einer in Haft befindlichen Person in den ersuchenden Vertragsstaat nach Artikel 36 trägt der ersuchende Vertragsstaat.

(4) Die Kosten für die Beförderung einer Person, um deren Auslieferung ersucht wird, in den ersuchenden Vertragsstaat trägt der ersuchende Vertragsstaat.

(5) Die Kosten für die Beförderung einer verurteilten Person in den die Sanktion vollstreckenden⁴⁰ Vertragsstaat trägt dieser Vertragsstaat.

Artikel 19

Begriffsbestimmungen in Bezug auf Rechtshilfe und Auslieferung

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet

- a) „Einziehung“, was gegebenenfalls den Verfall umfasst, die dauernde Entziehung von Vermögensgegenständen aufgrund einer von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde getroffenen Entscheidung;

⁴⁰ Für AUT: vollziehenden

- b) „Einfrieren“ oder „Beschlagnahme“ das vorübergehende Verbot der Übertragung, Umwandlung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder der Verfügung darüber oder die vorübergehende Verwahrung oder Kontrolle von Vermögensgegenständen aufgrund einer von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde getroffenen Entscheidung;
- c) „Erträge aus Verbrechen“ jeden Vermögensgegenstand, der unmittelbar oder mittelbar aus der Begehung eines Verbrechens, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, stammt oder dadurch erlangt wurde;
- d) „Vermögensgegenstände“ Vermögenswerte jeder Art, körperliche oder nichtkörperliche, bewegliche oder unbewegliche, materielle oder immaterielle, sowie rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden, die das Recht auf solche Vermögenswerte oder Rechte daran belegen.

Teil II

Zentrale Behörden und Kommunikation

Artikel 20

Zentrale Behörden

- (1) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine oder mehrere zentrale Behörden. Die zentralen Behörden sind dafür verantwortlich, Ersuchen um und Informationen über die Zusammenarbeit im Einklang mit diesem Übereinkommen zu übersenden und entgegenzunehmen, und fördern die rasche und ordnungsgemäße Erledigung von Ersuchen durch die zuständigen Behörden.
- (2) Hat ein Vertragsstaat eine besondere Region oder ein besonderes Hoheitsgebiet mit einem unterschiedlichen System für die Zusammenarbeit nach diesem Übereinkommen, so kann er eine gesonderte zentrale Behörde bestimmen, welche die in Absatz 1 genannten Aufgaben für diese Region oder dieses Hoheitsgebiet wahrnimmt.
- (3) Verfügt ein Vertragsstaat über eine gesonderte zentrale Behörde, die dafür verantwortlich ist, Ersuchen und Informationen im Einklang mit spezifischen Bestimmungen dieses Übereinkommens zu übersenden und entgegenzunehmen, so kann er eine gesonderte zentrale Behörde bestimmen, die in Bezug auf die betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens die in Absatz 1 genannten Aufgaben wahrnimmt.
- (4) Auf Ersuchen eines oder mehrerer Vertragsstaaten können zu Angelegenheiten, die einen Bezug zu der Anwendung dieses Übereinkommens haben, Konsultationen zwischen zentralen Behörden stattfinden.
- (5) Jeder Staat notifiziert die Bestimmung einer oder mehrerer zentraler Behörden nach Absatz 1 bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen durch eine an den Verwahrer⁴¹ gerichtete Erklärung. Jeder Staat kann später jederzeit und in gleicher Weise die Bedingungen seiner Erklärung ändern.

⁴¹ Für CHE: Depositär

Artikel 21

Kommunikationsweg und einheitliche Ansprechpartner

- (1) Nach diesem Übereinkommen gestellte Ersuchen und alle damit zusammenhängenden Mitteilungen werden den von den Vertragsstaaten bestimmten zentralen Behörden übermittelt.
- (2) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen oder jederzeit danach durch eine an den Verwahrer⁴² gerichtete Erklärung notifizieren, dass Ersuchen auf diplomatischem Weg und beziehungsweise oder, soweit möglich, über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation an ihn gerichtet werden.
- (3) Um eine effiziente Kommunikation hinsichtlich der Erledigung eines nach diesem Übereinkommen gestellten einzelnen Ersuchens zu ermöglichen, kann jeder Vertragsstaat unbeschadet des Artikels 20 Absätze 1 bis 4 einheitliche Ansprechpartner bei seinen zuständigen Behörden bestimmen. Diese Ansprechpartner können zu praktischen Fragen bezüglich der Erledigung eines solchen Ersuchens miteinander in Verbindung treten.
- (4) Jeder Staat teilt die von ihm bestimmten einheitlichen Ansprechpartner nach Artikel 85 Absatz 1 mit.
- (5) Die Übermittlung von Ersuchen, Informationen oder Mitteilungen auf der Grundlage dieses Übereinkommens kann, sofern die betroffenen Vertragsstaaten dies vereinbaren, auf sicherem elektronischem Weg erfolgen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Vertraulichkeit geschützt und die Echtheit sichergestellt werden muss. In jedem Fall übersendet der betroffene Vertragsstaat die Unterlagen auf Ersuchen und jederzeit im Original oder in beglaubigter Abschrift.

Artikel 22

Annehmbare Sprachen

- (1) Ersuchen werden in einer für den ersuchten Vertragsstaat annehmbaren Sprache gestellt.

⁴² Für CHE: Depositär

(2) Jeder Vertragsstaat teilt die für ihn annehmbare Sprache oder annehmbaren Sprachen mit, indem er die zentralen Behörden der Vertragsstaaten oder, sofern die Bedingungen des Artikels 85 Absätze 2 und 3 erfüllt sind, den für die Leistung zusätzlicher vorübergehender Unterstützung bezeichneten Staat unterrichtet.

Teil III

Rechtshilfe

Artikel 23

Anwendungsbereich des Teils III

- (1) Die Vertragsstaaten leisten einander so weit wie möglich Rechtshilfe bei Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Gerichtsverfahren in Bezug auf die Verbrechen, auf die sie dieses Übereinkommen anwenden.
- (2) Bei Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Gerichtsverfahren in Bezug auf die Verbrechen, für die eine juristische Person nach Artikel 15 Absatz 1 im ersuchenden Vertragsstaat zur Verantwortung gezogen werden kann, wird Rechtshilfe im größtmöglichen Umfang geleistet, den die einschlägigen Gesetze, Verträge und sonstigen Übereinkünfte des ersuchten Vertragsstaats zulassen.

Artikel 24

Zweck des Ersuchens

Die nach diesem Übereinkommen zu leistende Rechtshilfe kann Folgendes umfassen:

- a) Abnahme von Zeugenaussagen oder anderen Erklärungen, einschließlich per Videokonferenz, sofern dies mit dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats vereinbar ist;
- b) Untersuchung von Gegenständen und Inaugenscheinnahme von Örtlichkeiten;
- c) Überlassung von Informationen, Beweismitteln und Sachverständigengutachten;
- d) Durchsuchung, Beschlagnahme und Einziehung;
- e) Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;

- f) Überlassung von Originalen oder – erforderlichenfalls beglaubigten – Abschriften einschlägiger Schriftstücke, Akten und Computerdaten, einschließlich amtlicher Unterlagen sowie Bank-, Finanz-, Firmen- und Geschäftsunterlagen;
- g) Erleichterung des freiwilligen Erscheinens von Personen im ersuchenden Vertragsstaat und der zeitweiligen Überstellung in Haft gehaltener Personen in den ersuchenden Vertragsstaat;
- h) Anwendung besonderer Ermittlungsmethoden;
- i) Durchführung grenzüberschreitender Observationen;
- j) Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen;
- k) Ergreifen von Maßnahmen, die einen angemessenen Schutz von Opfern und Zeugen und ihren Rechten erlauben;
- l) Leistung von Hilfe jeder anderen Art, die nicht im Widerspruch zum innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats steht.

Artikel 25

Ersuchen und beigefügte Schriftstücke

- (1) Ein Rechtshilfeersuchen wird schriftlich in einer Weise gestellt, die dem ersuchten Vertragsstaat die Feststellung der Echtheit erlaubt.
- (2) Die folgenden Angaben sind in dem Rechtshilfeersuchen enthalten oder werden diesem beigefügt:
 - a) die Bezeichnung der Behörde, von der das Ersuchen ausgeht;
 - b) Gegenstand und Art der Ermittlung, der Strafverfolgung oder des Gerichtsverfahrens, auf die oder das sich das Ersuchen bezieht, sowie Name

und Aufgaben der Behörde, welche die Ermittlung, die Strafverfolgung oder das Gerichtsverfahren durchführt;

- c) eine zusammenfassende Sachverhaltsdarstellung, außer bei Ersuchen um Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
- d) eine Darstellung des einschlägigen innerstaatlichen Rechtes unter Beifügung der Bezugstexte und eine Darstellung der Strafe, die für die Verbrechen verhängt worden ist oder verhängt werden kann;
- e) eine Beschreibung der erbetenen Rechtshilfe und Einzelheiten über bestimmte Verfahren, die auf Wunsch des ersuchenden Vertragsstaats angewendet werden sollen;
- f) soweit möglich, Identität, Aufenthaltsort und Staatsangehörigkeit jeder betroffenen Person;
- g) der Zweck, zu dem die Beweismittel, Informationen oder Maßnahmen erbeten werden, und erforderlichenfalls deren Bedeutung für die zugrunde liegende Ermittlung oder Strafverfolgung oder das zugrunde liegende Gerichtsverfahren;
- h) gegebenenfalls die Frist, innerhalb derer die Rechtshilfe geleistet werden soll, und die Gründe hierfür;
- i) wenn anwendbar eine Darstellung des einschlägigen innerstaatlichen Rechtes, das Zeugen die Verweigerung der Aussage erlaubt.

(3) In dringenden Fällen und wenn sowohl der ersuchende als auch der ersuchte Vertragsstaat dem zustimmen, können Ersuchen mündlich oder in jeder Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, gestellt werden; sie müssen jedoch nach den Absätzen 1 und 2 bestätigt werden, sobald dies vernünftigerweise möglich ist.

Artikel 26

Vertraulichkeit von Rechtshilfeersuchen

Der ersuchte Vertragsstaat behandelt das Ersuchen, dessen Inhalt und dessen Ausgang vertraulich, soweit die Erledigung des Ersuchens nichts anderes gebietet. Kann der ersuchte Vertragsstaat dem Erfordernis der Vertraulichkeit nicht entsprechen, so setzt er den ersuchenden Vertragsstaat umgehend davon in Kenntnis. Der ersuchende Vertragsstaat bestimmt, ob das Ersuchen dennoch erledigt werden soll.

Artikel 27

Vorläufige Maßnahmen

(1) Auf Ersuchen des ersuchenden Vertragsstaats kann der ersuchte Vertragsstaat nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechtes vorläufige Maßnahmen zur Beweissicherung, Aufrechterhaltung eines bestehenden Zustands und zum Schutz bedrohter rechtlicher Interessen treffen.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat kann das Ersuchen um vorläufige Maßnahmen teilweise oder unter bestimmten Voraussetzungen, einschließlich durch Befristung der ersuchten Maßnahmen, erledigen.

Artikel 28

Ergänzende Angaben

Ist der ersuchte Vertragsstaat der Auffassung, dass die zur Stützung eines Rechtshilfeersuchens gemachten Angaben für eine Entscheidung über das Ersuchen oder die Erledigung des Ersuchens nicht ausreichen, so kann er verlangen, dass innerhalb einer von ihm festgelegten angemessenen Frist ergänzende Angaben gemacht werden.

Artikel 29

Rechtsgrundlage der Rechtshilfe

Erhält ein Vertragsstaat, der Rechtshilfe vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Rechtshilfeersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Rechtshilfevertrag hat, so betrachtet er dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Rechtshilfe in Bezug auf die Verbrechen, auf die das Übereinkommen Anwendung findet.

Artikel 30

Gründe für die Verweigerung der Rechtshilfe

- (1) Die Rechtshilfe kann unter gebührender Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Grundsätze verweigert werden, wenn
- a) der ersuchte Vertragsstaat ernstliche Gründe für die Annahme hat, dass das Ersuchen gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer geistigen oder körperlichen Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer politischen Anschauungen oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte, wenn dem Ersuchen stattgegeben würde;
 - b) das Ersuchen ein Verbrechen betrifft, das nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Vertragsstaats mit der Todesstrafe bedroht ist, es sei denn, der ersuchende Vertragsstaat bietet – im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats –
 - i) glaubhafte, hinreichende und wirksame Garantien dafür, dass die Todesstrafe nicht verhängt werden wird, oder er stimmt – auf Verlangen des ersuchten Vertragsstaats – einer Bedingung zu, welche die Anforderungen des ersuchten Vertragsstaats erfüllt, wonach die Todesstrafe nicht verhängt werden wird, oder,

- ii) soweit dies nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats möglich ist und die Todesstrafe bereits verhängt worden ist, glaubhafte, hinreichende und wirksame Garantien dafür, dass die Todesstrafe nicht vollstreckt werden wird, oder er stimmt – auf Verlangen des ersuchten Vertragsstaats – einer Bedingung zu, welche die Anforderungen des ersuchten Vertragsstaats erfüllt, wonach die Todesstrafe nicht vollstreckt werden wird;
- c) das Ersuchen Sachverhalte betrifft, auf deren Grundlage im ersuchten Vertragsstaat ein rechtskräftiges Urteil wegen eines auf demselben strafbaren Verhalten beruhenden Verbrechens gegen die verfolgte Person ergangen ist;
- d) ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass die von dem Ersuchen betroffene Person in dem ersuchenden Vertragsstaat der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, einer offenkundigen Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren oder anderen offenkundigen Verletzungen grundlegender Menschenrechte nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats unterworfen werden würde;
- e) es den Behörden des ersuchten Vertragsstaats nach seinem innerstaatlichen Recht untersagt wäre, die Maßnahme, um die ersucht wurde, in Bezug auf ein auf demselben strafbaren Verhalten beruhendes Verbrechen zu ergreifen, wenn es Gegenstand von Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren unter seiner eigenen Gerichtsbarkeit wäre;
- f) das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen gestellt wird;
- g) der ersuchte Vertragsstaat der Ansicht ist, dass die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, seine Souveränität, seine Sicherheit, seine öffentliche Ordnung (*ordre public*) oder andere wesentliche Interessen zu beeinträchtigen;
- h) das Ersuchen im Namen eines Ausnahme- oder Sondergerichts des ersuchenden Vertragsstaats gestellt worden ist, es sei denn, die zuständigen Behörden des ersuchenden Vertragsstaats geben für ausreichend erachtete Zusicherungen,

dass das Urteil von einem Gericht erlassen werden wird, das nach den Vorschriften über die Gerichtsverwaltung allgemein für den Erlass von Urteilen in Strafsachen ermächtigt ist;

- i) es dem innerstaatlichen Rechtshilferecht des ersuchten Vertragsstaats zuwiderliefe, dem Ersuchen stattzugeben;
- j) ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der von dem Ersuchen betroffenen Person tatsächlich eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit einer bedingten Entlassung oder eine Strafe von unbestimmter Dauer drohen würde.

(2) Bei der Ausübung ihres Ermessens nach Absatz 1 tragen die Vertragsstaaten den internationalen und innerstaatlichen Grundsätzen der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, einschließlich des Rechtes auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, Rechnung.

(3) Die Vertragsstaaten können ein Rechtshilfeersuchen nicht mit der alleinigen Begründung ablehnen, dass das Verbrechen als eine Tat angesehen wird, die auch fiskalische Angelegenheiten berührt; auch können sie ein Rechtshilfeersuchen nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis ablehnen.

(4) Die vollständige oder teilweise Verweigerung der Rechtshilfe ist zu begründen.

(5) Bevor der ersuchte Vertragsstaat ein Ersuchen nach diesem Artikel ablehnt oder seine Erledigung nach Artikel 32 Absatz 4 aufschiebt, konsultiert er gegebenenfalls den ersuchenden Vertragsstaat, um festzustellen, ob die Rechtshilfe unter den von ihm als erforderlich erachteten Bedingungen geleistet werden kann. Nimmt der ersuchende Vertragsstaat die Rechtshilfe unter diesen Bedingungen an, so muss er sich an die Bedingungen halten.

Artikel 31

Einschränkungen der Übermittlung und Verwendung von Informationen und Beweismitteln

- (1) Der ersuchende Vertragsstaat übermittelt oder verwendet vom ersuchten Vertragsstaat zur Verfügung gestellte Informationen oder Beweismittel nicht ohne dessen vorherige Zustimmung für andere als in dem Ersuchen bezeichnete Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren.
- (2) Dieser Artikel hindert den ersuchenden Vertragsstaat nicht daran, in seinem Verfahren Informationen oder Beweismittel offenzulegen, die eine beschuldigte Person entlasten. In diesem Fall unterrichtet der ersuchende Vertragsstaat, bevor er diese Informationen oder Beweismittel offenlegt, den ersuchten Vertragsstaat und konsultiert diesen auf Verlangen. Ist ausnahmsweise keine vorherige Unterrichtung möglich, so setzt der ersuchende Vertragsstaat den ersuchten Vertragsstaat unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis.
- (3) Hat der ersuchte Vertragsstaat im Hinblick auf die Verwendung von durch ihn zur Verfügung gestellte Informationen oder Beweismitteln besondere Bedingungen auferlegt, so erteilt der ersuchende Vertragsstaat auf Verlangen des ersuchten Vertragsstaats Auskunft über die durch ihn erfolgte Verwendung der Informationen oder Beweismittel.
- (4) Werden dem ersuchten Vertragsstaat nach der Offenlegung gegenüber dem ersuchenden Vertragsstaat Umstände bekannt, die ihn veranlassen können, in einem bestimmten Fall eine zusätzliche Bedingung zu stellen, so kann die zentrale Behörde des ersuchten Vertragsstaats die zentrale Behörde des ersuchenden Vertragsstaats konsultieren, um den Umfang festzulegen, in dem die Beweismittel und die Informationen geschützt werden können.

Artikel 32

Erledigung des Ersuchens

- (1) Ein Ersuchen wird nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats und, soweit dieses Recht dem nicht entgegensteht, nach Möglichkeit entsprechend den im Ersuchen bezeichneten Verfahren erledigt.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat erledigt das Ersuchen so bald wie möglich und berücksichtigt dabei so weit wie möglich die vom ersuchenden Vertragsstaat vorgeschlagenen Fristen, die vorzugsweise im Ersuchen begründet werden. Er beantwortet angemessene Nachfragen des ersuchenden Vertragsstaats nach dem Stand der Bearbeitung des Ersuchens. Der ersuchende Vertragsstaat setzt den ersuchten Vertragsstaat umgehend davon in Kenntnis, wenn die erbetene Rechtshilfe nicht mehr notwendig ist.

(3) Auf ausdrückliches Verlangen des ersuchenden Vertragsstaats unterrichtet ihn der ersuchte Vertragsstaat soweit möglich von Zeit und Ort der Erledigung des Rechtshilfeersuchens. Die beteiligten Behörden und Personen können bei der Erledigung vertreten sein, wenn der ersuchte Vertragsstaat zustimmt.

(4) Die Erledigung des Ersuchens kann vom ersuchten Vertragsstaat mit der Begründung aufgeschoben werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren beeinträchtigt. Gegebenenfalls sind für jeden Aufschub Gründe anzugeben und, soweit möglich, die Bedingungen und die Frist zu nennen, unter denen beziehungsweise innerhalb derer die Erledigung stattfinden könnte.

Artikel 33

Aussagen von Personen im ersuchten Vertragsstaat

(1) Zeugen und Sachverständige werden in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats vernommen⁴³. Zeugen und Sachverständige können die Aussage verweigern, wenn das innerstaatliche Recht des ersuchten oder des ersuchenden Vertragsstaats dies zulässt.

(2) Beruht ihre Aussageverweigerung auf dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Vertragsstaats, so konsultiert der ersuchte Vertragsstaat den ersuchenden Vertragsstaat.

(3) Ein Zeuge oder Sachverständiger, der von seinem Recht auf Aussageverweigerung nach Absatz 1 Gebrauch macht, darf deshalb weder in dem ersuchenden noch in dem ersuchten Vertragsstaat bestraft werden.

⁴³ Für CHE: einvernommen

(4) Unbeschadet etwaiger zum Schutz von Personen vereinbarter Maßnahmen erstellt der ersuchte Vertragsstaat nach der Vernehmung⁴⁴ ein Protokoll, das Angaben zu Zeit und Ort der Vernehmung⁴⁵, zur Identität der vernommenen⁴⁶ Person, zur Identität und zur Funktion jeder anderen im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats an der Vernehmung⁴⁷ teilnehmenden Person, zu einer etwaigen Vereidigung und zu den technischen Bedingungen, unter denen die Vernehmung⁴⁸ stattfand, enthält. Dieses Schriftstück wird dem ersuchenden Vertragsstaat von dem ersuchten Vertragsstaat übermittelt.

(5) Werden Zeugen oder Sachverständige nach diesem Artikel in seinem Hoheitsgebiet vernommen⁴⁹ und verweigern sie trotz Aussagepflicht die Aussage oder sagen sie falsch aus, so trifft jeder Vertragsstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sein innerstaatliches Recht genauso gilt, als würde die Vernehmung⁵⁰ in einem innerstaatlichen Verfahren erfolgen.

Artikel 34

Vernehmung⁵¹ per Videokonferenz

(1) Befindet sich eine Person im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats und soll diese Person als Zeuge oder Sachverständiger von den Justizbehörden eines anderen Vertragsstaats vernommen⁵² werden, so kann Letzterer darum ersuchen, dass die Vernehmung⁵³ per Videokonferenz nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 erfolgt. Dieser Absatz kann auch auf die Nutzung von Videokonferenzen zu anderen Zwecken, beispielsweise die Identifizierung von Gegenständen, Personen oder Orten, angewendet werden, wenn der ersuchte Vertragsstaat dem zustimmt.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat bewilligt die Vernehmung⁵⁴ per Videokonferenz, wenn der Rückgriff auf Videokonferenzen den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen

⁴⁴ Für CHE: Einvernahme

⁴⁵ Für CHE: Einvernahme

⁴⁶ Für CHE: einvernommenen

⁴⁷ Für CHE: Einvernahme

⁴⁸ Für CHE: Einvernahme

⁴⁹ Für CHE: einvernommen

⁵⁰ Für CHE: Einvernahme

⁵¹ Für CHE: Einvernahme

⁵² Für CHE: einvernommen

⁵³ Für CHE: Einvernahme

⁵⁴ Für CHE: Einvernahme

Rechtes nicht zuwiderläuft und unter der Voraussetzung, dass er über die technischen Vorrichtungen für eine Vernehmung⁵⁵ per Videokonferenz verfügt. Verfügt der ersuchte Vertragsstaat nicht über die technischen Vorrichtungen für eine Vernehmung⁵⁶ per Videokonferenz, so können ihm diese vom ersuchenden Vertragsstaat in gegenseitigem Einvernehmen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Ersuchen um Vernehmung⁵⁷ per Videokonferenz enthalten außer den in Artikel 25 genannten Angaben die Bezeichnung der Justizbehörde, welche die Vernehmung⁵⁸ durchführen wird, oder, wenn der ersuchte Vertragsstaat dem zustimmt, einer anderen zuständigen Behörde, welche die Vernehmung⁵⁹ durchführen wird.

(4) Die Justizbehörde des ersuchten Vertragsstaats kann die betreffende Person in der in seinem innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Form vorladen.

(5) Für die Vernehmung⁶⁰ per Videokonferenz gelten folgende Regeln:

- a) Bei der Vernehmung⁶¹ ist ein Vertreter der Justizbehörde des ersuchten Vertragsstaats anwesend, der bei Bedarf von einem Dolmetscher unterstützt wird und der auch für die Feststellung der Identität der zu vernehmenden⁶² Person und die Einhaltung der wesentlichen Grundsätze des innerstaatlichen Rechtes des ersuchten Vertragsstaats zuständig sein kann; werden nach Ansicht des Vertreters der Justizbehörde des ersuchten Vertragsstaats bei der Vernehmung⁶³ die wesentlichen Grundsätze des innerstaatlichen Rechtes des ersuchten Vertragsstaats verletzt, so trifft er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Grundsätze bei der weiteren Vernehmung⁶⁴ beachtet werden;

⁵⁵ Für CHE: Einvernahme

⁵⁶ Für CHE: Einvernahme

⁵⁷ Für CHE: Einvernahme

⁵⁸ Für CHE: Einvernahme

⁵⁹ Für CHE: Einvernahme

⁶⁰ Für CHE: Einvernahme

⁶¹ Für CHE: Einvernahme

⁶² Für CHE: einzuvernehmenden

⁶³ Für CHE: Einvernahme

⁶⁴ Für CHE: Einvernahme

- b) zwischen den zuständigen Behörden des ersuchenden und des ersuchten Vertragsstaats werden gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der zu vernehmenden⁶⁵ Person vereinbart;
- c) die Vernehmung⁶⁶ wird unmittelbar von oder unter Leitung der Justizbehörde des ersuchenden Vertragsstaats in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht durchgeführt;
- d) auf Ersuchen des ersuchenden Vertragsstaats oder der zu vernehmenden⁶⁷ Person sorgt der ersuchte Vertragsstaat dafür, dass die zu vernehmende⁶⁸ Person bei Bedarf von einem Dolmetscher und beziehungsweise oder einem Rechtsbeistand unterstützt wird;
- e) die zu vernehmende⁶⁹ Person kann sich auf das Recht auf Aussageverweigerung berufen, das ihr nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten oder des ersuchenden Vertragsstaats zustehen würde.

(6) Die Vertragsstaaten können diesen Artikel nach freiem Ermessen auch auf die Vernehmung⁷⁰ einer beschuldigten oder verdächtigten Person per Videokonferenz anwenden, sofern diese Person dem zugestimmt hat. In diesem Fall ist die Entscheidung, ob und in welcher Form eine Vernehmung⁷¹ per Videokonferenz stattfindet, mit Zustimmung beider betroffenen Vertragsstaaten und im Einklang mit ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht und den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften zu treffen.

(7) Dieser Artikel lässt Übereinkünfte, die Vernehmungen⁷² per Videokonferenz auf anderem Weg gestatten, unberührt.

⁶⁵ Für CHE: einzuvernehmenden

⁶⁶ Für CHE: Einvernahme

⁶⁷ Für CHE: einzuvernehmenden

⁶⁸ Für CHE: einzuvernehmende

⁶⁹ Für CHE: einzuvernehmende

⁷⁰ Für CHE: Einvernahme

⁷¹ Für CHE: Einvernahme

⁷² Für CHE: Einvernahmen

Artikel 35

Erscheinen von Personen im ersuchenden Vertragsstaat

- (1) Hält der ersuchende Vertragsstaat das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen vor seinen Justizbehörden für erforderlich, so erwähnt er dies in seinem Ersuchen um Zustellung einer Vorladung. Der ersuchte Vertragsstaat fordert den Zeugen oder Sachverständigen auf, im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaats zu erscheinen, und gibt dem ersuchenden Vertragsstaat unverzüglich eine etwaige Antwort des Zeugen oder Sachverständigen bekannt.
- (2) Unter den in Absatz 1 vorgesehenen Umständen muss das Ersuchen oder die Vorladung die annähernde Höhe der zu zahlenden Entschädigungen sowie der zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten angeben.
- (3) Auf besonderes Ersuchen kann der ersuchte Vertragsstaat dem Zeugen oder Sachverständigen einen Vorschuss gewähren. Der Vorschuss wird vom ersuchenden Vertragsstaat erstattet.
- (4) Ein Zeuge oder Sachverständiger, der einer Vorladung, um deren Zustellung ersucht worden ist, nicht Folge geleistet hat, darf selbst dann, wenn diese Vorladung Verpflichtungen enthält, nicht bestraft oder einer Zwangsmaßnahme unterworfen werden, sofern der Zeuge oder Sachverständige sich nicht später freiwillig in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaats begibt und dort erneut ordnungsgemäß vorgeladen wird.

Artikel 36

Vorübergehende Überstellung in Haft gehaltener Personen

- (1) Eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in Haft gehalten wird oder eine Sanktion verbüßt und um deren Anwesenheit in einem anderen Vertragsstaat zum Zweck der Identifizierung, der Vernehmung⁷³ oder einer sonstigen Hilfeleistung zur Beschaffung von Beweisen für Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren in Bezug auf Verbrechen, auf welche die betroffenen Vertragsstaaten dieses Übereinkommen anwenden, ersucht wird, kann überstellt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

⁷³ Für CHE: Einvernahme

- a) Die betreffende Person gibt in Kenntnis sämtlicher Umstände aus freien Stücken ihre Zustimmung, und
 - b) die zuständigen Behörden der betroffenen Vertragsstaaten stimmen unter den von ihnen für zweckmäßig erachteten Bedingungen zu.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt Folgendes:
- a) Der Vertragsstaat, dem die betreffende Person überstellt wird, ist befugt und verpflichtet, die überstellte Person in Haft zu halten, sofern der Vertragsstaat, von dem sie überstellt wurde, nichts anderes verlangt oder genehmigt;
 - b) der Vertragsstaat, dem die betreffende Person überstellt wird, erfüllt unverzüglich seine Verpflichtung, die Person nach Maßgabe einer vorherigen oder sonstigen Vereinbarung der zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten in den Gewahrsam des Vertragsstaats rückzuüberstellen, von dem sie überstellt wurde;
 - c) der Vertragsstaat, dem die betreffende Person überstellt wird, darf von dem Vertragsstaat, von dem sie überstellt wurde, nicht verlangen, zur Rücküberstellung dieser Person ein Auslieferungsverfahren einzuleiten;
 - d) der überstellten Person wird die in dem Vertragsstaat, dem sie überstellt wurde, verbrachte Haftzeit auf die Sanktion angerechnet, die sie in dem Vertragsstaat, von dem sie überstellt wurde, zu verbüßen hat.

Artikel 37 Freies Geleit

(1) Zeugen, Sachverständige und andere Personen, die bereit sind, auf Ersuchen des ersuchenden Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaats in einem Verfahren auszusagen oder bei Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaats mitzuwirken, dürfen in diesem Hoheitsgebiet wegen Handlungen, Unterlassungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats weder strafrechtlich verfolgt

noch in Haft gehalten, bestraft oder einer sonstigen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Das freie Geleit nach Absatz 1 endet, wenn die Zeugen, Sachverständigen oder anderen Personen

- a) während 15 aufeinander folgender Tage oder während einer anderen von den betroffenen Vertragsstaaten vereinbarten Zeitspanne, nachdem ihnen amtlich mitgeteilt wurde, dass ihre Anwesenheit von den Justizbehörden des ersuchenden Vertragsstaats nicht länger verlangt wird, die Möglichkeit gehabt haben, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaats zu verlassen, und trotzdem freiwillig dort bleiben oder
- b) nach Verlassen des Hoheitsgebiets des ersuchenden Vertragsstaats freiwillig dorthin zurückgekehrt sind.

Artikel 38

Übermittlung von Gegenständen, Schriftstücken, Akten und anderen Beweismitteln

(1) Auf Ersuchen kann der ersuchte Vertragsstaat dem ersuchenden Vertragsstaat Gegenstände, Schriftstücke, Akten und andere Beweismittel, um die ersucht wird, übermitteln. Ersucht der ersuchende Vertragsstaat ausdrücklich um Übermittlung von Originalen von Schriftstücken, Akten oder anderen Beweismitteln, so bemüht sich der ersuchte Vertragsstaat nach Kräften, dem Ersuchen zu entsprechen.

(2) Der ersuchende Vertragsstaat gibt das Übermittelte so bald wie möglich oder spätestens nach Abschluss des Verfahrens zurück, es sei denn, der ersuchte Vertragsstaat verzichtet ausdrücklich auf die Rückgabe.

Artikel 39

Besondere Ermittlungsmethoden

(1) Sofern es die wesentlichen Grundsätze seiner innerstaatlichen Rechtsordnung zulassen, trifft jeder Vertragsstaat im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter den in seinem innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Bedingungen die erforderlichen Maßnahmen, um die

angemessene Anwendung der kontrollierten Lieferung und, soweit er dies für zweckmäßig erachtet, anderer besonderer Ermittlungsmethoden, wie elektronische oder andere Formen der Überwachung und verdeckte Ermittlungen, durch seine zuständigen Behörden in seinem Hoheitsgebiet zum Zweck der wirksamen Ermittlung und Strafverfolgung in Bezug auf Verbrechen, auf die er dieses Übereinkommen anwendet, zu ermöglichen.

(2) Zum Zweck der Ermittlung wegen Verbrechen, auf welche die Vertragsstaaten dieses Übereinkommen anwenden, wird den Vertragsstaaten nahegelegt, falls erforderlich geeignete zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte für die Anwendung solcher besonderen Ermittlungsmethoden im Rahmen der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zu schließen. Diese Übereinkünfte werden unter uneingeschränkter Beachtung des Grundsatzes der souveränen Gleichheit der Staaten geschlossen und angewendet und streng nach den Bestimmungen dieser Übereinkünfte ausgeführt.

(3) In Ermangelung einer Übereinkunft nach Absatz 2 werden Entscheidungen über die Anwendung besonderer Ermittlungsmethoden auf internationaler Ebene von Fall zu Fall getroffen und sie können, falls erforderlich, finanzielle Vereinbarungen und Absprachen im Hinblick auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die betroffenen Vertragsstaaten in Betracht ziehen.

Artikel 40

Verdeckte Ermittlungen

(1) Der ersuchende Vertragsstaat und der ersuchte Vertragsstaat können vereinbaren, einander bei Ermittlungen wegen Verbrechen, auf welche die betroffenen Vertragsstaaten dieses Übereinkommen anwenden, durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnde Beamte zu unterstützen.

(2) Die Entscheidung über das Ersuchen wird in jedem Einzelfall von den zuständigen Behörden des ersuchten Vertragsstaats unter Beachtung seines innerstaatlichen Rechtes und seiner innerstaatlichen Verfahren getroffen. Die Dauer der verdeckten Ermittlungen, die genauen Voraussetzungen und die Rechtsstellung der betreffenden Beamten bei den verdeckten Ermittlungen werden zwischen den zuständigen Behörden des ersuchenden und des ersuchten Vertragsstaats unter Beachtung ihres innerstaatlichen Rechtes und ihrer innerstaatlichen Verfahren vereinbart.

(3) Die verdeckten Ermittlungen finden nach dem innerstaatlichen Recht und den innerstaatlichen Verfahren des Vertragsstaats statt, in dessen Hoheitsgebiet sie durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden der beteiligten Vertragsstaaten arbeiten zusammen, um die Vorbereitung und Überwachung der verdeckten Ermittlung sicherzustellen und um Vorkehrungen für die Sicherheit der verdeckt oder unter falscher Identität handelnden Beamten zu treffen.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 2 teilt jeder Vertragsstaat die zuständigen Behörden mit, indem er die zentralen Behörden der Vertragsstaaten oder, sofern die Bedingungen des Artikels 85 Absätze 2 und 3 erfüllt sind, den für die Leistung zusätzlicher vorübergehender Unterstützung bezeichneten Staat unterrichtet.

Artikel 41

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

(1) Im Wege der Vereinbarung können die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Vertragsstaaten im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht die erforderlichen Maßnahmen treffen, um für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der in gegenseitigem Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren der beteiligten Vertragsstaaten zu bilden.

(2) Die Zusammensetzung der Ermittlungsgruppe wird in der Vereinbarung angegeben. Eine gemeinsame Ermittlungsgruppe kann insbesondere gebildet werden, wenn

- a) im Ermittlungsverfahren eines Vertragsstaats zu Verbrechen, auf die er dieses Übereinkommen anwendet, schwierige und aufwändige Ermittlungen mit Bezügen zu anderen Vertragsstaaten durchzuführen sind;
- b) mehrere Vertragsstaaten zu Verbrechen, auf die sie das Übereinkommen anwenden, Ermittlungen durchführen, die infolge des zugrundeliegenden Sachverhalts ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen in den beteiligten Vertragsstaaten erforderlich machen.

(3) Ein Ersuchen um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe kann von jedem der betroffenen Vertragsstaaten gestellt werden. Die Gruppe wird in einem der Vertragsstaaten gebildet, in denen die Ermittlungen durchgeführt werden sollen.

(4) Ersuchen um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe enthalten außer den in den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 25 genannten Angaben auch Vorschläge für die Zusammensetzung der Gruppe, den Zweck und die Dauer, für welche die gemeinsame Ermittlungsgruppe gebildet werden würde.

(5) Die gemeinsame Ermittlungsgruppe wird im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten, welche die Gruppe gebildet haben, unter den folgenden allgemeinen Voraussetzungen tätig:

- a) Die Gruppe wird von einem oder mehreren Vertretern der an den strafrechtlichen Ermittlungen beteiligten zuständigen Behörden des Vertragsstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, geleitet;
- b) der oder die Gruppenleiter handelt oder handeln im Rahmen der ihm oder ihnen nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht zustehenden Befugnisse;
- c) die Gruppe führt ihren Einsatz nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats durch, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt;
- d) die Mitglieder der Gruppe und die entsandten Mitglieder der Gruppe nehmen ihre Aufgaben unter Leitung der unter Buchstabe a genannten Personen unter Berücksichtigung der Bedingungen wahr, die ihre eigenen Behörden in der Vereinbarung zur Bildung der Gruppe festgelegt haben;
- e) der Vertragsstaat, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, schafft die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung ihres Einsatzes.

(6) Im Sinne dieses Artikels gelten die Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe, die aus dem Vertragsstaat stammen, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, als „Mitglieder“, während die aus anderen Vertragsstaaten als dem Einsatzvertragsstaat stammenden Mitglieder als „entsandte Mitglieder“ gelten.

(7) Die in die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglieder sind berechtigt, bei Ermittlungsmaßnahmen in dem Vertragsstaat, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, anwesend zu sein. Der Gruppenleiter kann jedoch aus besonderen Gründen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechtes des Vertragsstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, anders entscheiden.

(8) Die in die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglieder können nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechtes des Vertragsstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, vom Gruppenleiter mit der Durchführung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen betraut werden, sofern dies von den zuständigen Behörden des Vertragsstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, und vom entsendenden Vertragsstaat gebilligt worden ist.

(9) Benötigt die gemeinsame Ermittlungsgruppe Ermittlungsmaßnahmen, die im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten, welche die Gruppe gebildet haben, zu treffen sind, so können die von diesem Vertragsstaat in die Gruppe entsandten Mitglieder die zuständigen Behörden ihres Landes ersuchen, diese Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen werden im betreffenden Vertragsstaat gemäß den Bedingungen erwogen, die für im Rahmen innerstaatlicher Ermittlungen erbetene Maßnahmen gelten würden.

(10) Benötigt die gemeinsame Ermittlungsgruppe die Unterstützung eines Vertragsstaats, der nicht zu denen gehört, welche die Gruppe gebildet haben, oder die eines Drittstaats, so kann von den zuständigen Behörden des Vertragsstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, entsprechend den einschlägigen Übereinkünften oder Vereinbarungen ein Rechtshilfeersuchen an die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Staates gerichtet werden.

(11) In die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandte Mitglieder dürfen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht ihres Landes und im Rahmen ihrer Befugnisse der Gruppe Informationen, über welche der die Mitglieder entsendende Vertragsstaat verfügt, für die Zwecke der von der Gruppe durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen vorlegen.

(12) Von einem Mitglied oder einem entsandten Mitglied während seiner Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe rechtmäßig erlangte Informationen, die den zuständigen Behörden der beteiligten Vertragsstaaten nicht anderweitig zugänglich sind, dürfen für die folgenden Zwecke verwendet werden:

- a) für die Zwecke, für welche die Gruppe gebildet wurde;

- b) zur Aufdeckung, Ermittlung und Strafverfolgung in Bezug auf andere Verbrechen vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem die Informationen erlangt wurden; die Zustimmung kann nur in Fällen verweigert werden, in denen die Verwendung der strafrechtlichen Ermittlungen in dem betreffenden Vertragsstaat beeinträchtigen würde, oder in Fällen, in denen dieser Vertragsstaat sich weigern könnte, Rechtshilfe zu leisten;
- c) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit und unbeschadet des Buchstabens b, wenn anschließend eine strafrechtliche Ermittlung eingeleitet wird;
- d) für andere Zwecke, sofern dies von den Vertragsstaaten, welche die Gruppe gebildet haben, so vereinbart worden ist.

(13) Andere bestehende Bestimmungen oder Vereinbarungen über die Bildung oder den Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen werden von diesem Artikel nicht berührt.

(14) Soweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der betroffenen Vertragsstaaten oder die zwischen ihnen anwendbaren Übereinkünfte dies gestatten, kann vereinbart werden, dass sich Personen an den Tätigkeiten der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligen, die keine Vertreter der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten sind, welche die Gruppe gebildet haben. Die den Mitgliedern oder den entsandten Mitgliedern der Gruppe aufgrund dieses Artikels verliehenen Rechte gelten nicht für diese Personen, es sei denn, dass die Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

Artikel 42
Grenzüberschreitende Observation

- (1) Strafverfolgungsbeamte von Vertragsstaaten, die im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in ihrem Land eine Person, die im Verdacht steht, an einem Verbrechen, auf das die betroffenen Vertragsstaaten dieses Übereinkommen anwenden, beteiligt gewesen zu sein, oder eine Person, bei der ernsthaft anzunehmen ist, dass sie die Identifizierung oder Auffindung der vorgenannten Person herbeiführen kann, observieren, können ermächtigt werden, ihre Observation im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats fortzusetzen, wenn dieser der grenzüberschreitenden Observation auf der Grundlage eines zuvor gestellten Rechtshilfeersuchens zugestimmt hat. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Auf Verlangen kann die grenzüberschreitende Observation den Beamten des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, übergeben werden.
- (3) Das Rechtshilfeersuchen nach Absatz 1 ist an die durch jeden der Vertragsstaaten bezeichnete Behörde zu richten, die befugt ist, die erbetene Zustimmung zu erteilen oder zu übermitteln.
- (4) Die grenzüberschreitende Observation ist, sofern sie von einem oder mehreren der in Absatz 1 genannten Beamten durchgeführt wird, ausschließlich unter den nachstehenden allgemeinen Voraussetzungen zulässig:
- a) Die observierenden Beamten sind an diesen Artikel und das innerstaatliche Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie im Einsatz sind, gebunden; sie befolgen die Anordnungen der zuständigen Behörden dieses Vertragsstaats;
 - b) die observierenden Beamten führen während der Observation ein Schriftstück mit sich, aus dem hervorgeht, dass die Zustimmung erteilt worden ist;
 - c) die observierenden Beamten sind in der Lage, jederzeit ihre amtliche Funktion nachzuweisen;
 - d) die observierenden Beamten dürfen während der Observation ihre Dienstwaffe mit sich führen, es sei denn, der ersuchte Vertragsstaat hat dem ausdrücklich widersprochen; der Gebrauch der Dienstwaffe ist außer im Fall von Notwehr

nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechtes des ersuchten Vertragsstaats nicht zulässig;

- e) das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig;
- f) die observierenden Beamten sind nicht befugt, die zu observierende Person anzuhalten und zu befragen oder festzunehmen;
- g) über jeden Einsatz wird den Behörden des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Einsatz stattgefunden hat, Bericht erstattet; dabei kann das persönliche Erscheinen der observierenden Beamten gefordert werden;
- h) die Behörden des Vertragsstaats, aus dem die observierenden Beamten stammen, unterstützen auf Ersuchen der Behörden des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Observation stattgefunden hat, die Untersuchungen im Anschluss an den Einsatz, an dem sie beteiligt waren, einschließlich gerichtlicher Verfahren.

(5) Für die Zwecke des Absatzes 3 teilt jeder Vertragsstaat die zuständigen Behörden mit, indem er die zentralen Behörden der Vertragsstaaten oder, sofern die Bedingungen des Artikels 85 Absätze 2 und 3 erfüllt sind, den für die Leistung zusätzlicher vorübergehender Unterstützung bezeichneten Staat unterrichtet.

Artikel 43

Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Beamten

Bei Einsätzen nach Maßgabe der Artikel 39, 40, 41 und 42 werden Beamte aus einem anderen Vertragsstaat als demjenigen, in dem der Einsatz erfolgt, in Bezug auf Verbrechen, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, den Beamten des letzteren Vertragsstaats gleichgestellt, sofern nichts anderes zwischen den betroffenen Vertragsstaaten vereinbart worden ist.

Artikel 44

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Beamten

- (1) Sind Beamte eines Vertragsstaats nach den Artikeln 39, 40, 41 und 42 in einem anderen Vertragsstaat im Einsatz, so haftet der erstere Vertragsstaat nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechtes des Vertragsstaats, in dem der Einsatz erfolgt, für den durch die Beamten bei ihrem Einsatz verursachten Schaden.
- (2) Der Vertragsstaat, in dem der in Absatz 1 genannte Schaden verursacht wurde, leistet für diesen Schaden Schadensersatz⁷⁴ nach den Bedingungen, die auf einen von seinen eigenen Beamten verursachten Schaden anzuwenden sind.
- (3) Der Vertragsstaat, dessen Beamte einer Person im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats Schaden zugefügt haben, erstattet diesem anderen Vertragsstaat vollständig den Betrag des Schadensersatzes⁷⁵, den dieser an die geschädigte Person geleistet hat.
- (4) Unbeschadet der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme des Absatzes 3 verzichtet jeder Vertragsstaat im Fall des Absatzes 1 darauf, die Erstattung des Betrags des von einem anderen Vertragsstaat verursachten Schadens zu verlangen.
- (5) Dieser Artikel findet Anwendung, sofern zwischen den betroffenen Vertragsstaaten nichts anderes vereinbart worden ist.

Artikel 45

Internationale Zusammenarbeit zum Zweck der Einziehung

- (1) Hat ein Vertragsstaat in Bezug auf ein Verbrechen, auf das er dieses Übereinkommen anwendet, ein Ersuchen um Einziehung von in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Erträgen aus Verbrechen oder von in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Vermögensgegenständen, deren Wert demjenigen solcher Erträge entspricht, einschließlich gewaschener Vermögensgegenstände, oder von in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Vermögensgegenständen, Geräten oder anderen Tatwerkzeugen, die bei solchen Verbrechen Verwendung fanden oder finden sollten, oder von anderen in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Vermögensgegenständen zum Zwecke der Wiedergutmachung gegenüber Opfern

⁷⁴ Für CHE: Schadenersatz

⁷⁵ Für CHE: Schadenersatzes

nach Artikel 83 Absatz 3 erhalten, so leitet er im größtmöglichen Umfang und nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechtes entweder

- a) das Ersuchen an seine zuständigen Behörden weiter, um eine Einziehungsentscheidung zu erwirken und, falls sie erlassen wird, vollstrecken zu lassen, oder
- b) eine von einem Gericht im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaats erlassene Einziehungsentscheidung an seine zuständigen Behörden weiter, damit diese im erbetenen Umfang ausgeführt wird, soweit sie sich auf im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats befindliche Erträge aus Verbrechen, Vermögensgegenstände, Geräte oder andere Tatwerkzeuge, die bei Verbrechen, auf die er dieses Übereinkommen anwendet, Verwendung fanden oder finden sollten, oder auf andere im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats befindliche Vermögensgegenstände zum Zwecke der Wiedergutmachung gegenüber Opfern nach Artikel 83 Absatz 3 bezieht.

(2) Auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats, der über ein Verbrechen, auf das der ersuchte Vertragsstaat dieses Übereinkommen anwendet, Gerichtsbarkeit hat, trifft der ersuchte Vertragsstaat im größtmöglichen Umfang nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechtes Maßnahmen, um die Erträge aus Verbrechen, Vermögensgegenstände, Geräte oder anderen Tatwerkzeuge, die bei Verbrechen, auf die er das Übereinkommen anwendet, Verwendung fanden oder finden sollten, zu ermitteln, einzufrieren oder zu beschlagnahmen, damit sie entweder aufgrund einer Entscheidung des ersuchenden Vertragsstaats oder, im Fall eines nach Absatz 1 gestellten Ersuchens, aufgrund einer Entscheidung des ersuchten Vertragsstaats gegebenenfalls eingezogen werden können.

(3) Sind Erträge aus Verbrechen zum Teil oder ganz in andere Vermögensgegenstände umgeformt oder umgewandelt worden, so können diese Vermögensgegenstände anstelle der Erträge aus Verbrechen den in diesem Artikel genannten Maßnahmen unterliegen.

(4) Sind Erträge aus Verbrechen mit aus rechtmäßigen Quellen erworbenen Vermögensgegenständen vermischt worden, so können diese Vermögensgegenstände unbeschadet der Befugnisse in Bezug auf Einfrieren oder Beschlagnahme bis zur Höhe des Schätzwerts der vermischten Erträge aus Verbrechen eingezogen werden.

(5) Einkommen oder andere Gewinne, die aus Erträgen aus Verbrechen, aus Vermögensgegenständen, in die Erträge aus Verbrechen umgeformt oder umgewandelt worden sind, oder aus Vermögensgegenständen, mit denen Erträge aus Verbrechen vermischt worden sind, stammen, können auch in der gleichen Weise und im gleichen Umfang wie die Erträge aus Verbrechen den in diesem Artikel genannten Maßnahmen unterliegen.

(6) Für die Zwecke dieses Artikels erteilt jeder Vertragsstaat seinen Gerichten oder anderen zuständigen Behörden die Befugnis, anzuordnen, dass Bank-, Finanz- oder Geschäftsunterlagen zur Verfügung gestellt oder beschlagnahmt werden. Die Vertragsstaaten dürfen es nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis ablehnen, diesen Bestimmungen Geltung zu verschaffen.

(7) Absatz 1 kann auch auf die Einziehung Anwendung finden, die in der Verpflichtung zur Zahlung eines dem Wert der Erträge aus Verbrechen entsprechenden Geldbetrags besteht, wenn sich Vermögensgegenstände, auf die sich die Einziehung beziehen kann, im ersuchten Vertragsstaat befinden. Wird in diesen Fällen Zahlung nicht erlangt, so kann der ersuchte Vertragsstaat bei der Vollstreckung der Einziehung nach Absatz 1 die Forderung aus jedem zu diesem Zweck verfügbaren Vermögensgegenstand befriedigen.

(8) Die Vertragsstaaten können, soweit ihr jeweiliges innerstaatliches Recht dies zulässt, mit denjenigen Vertragsstaaten zusammenarbeiten, die um die Vollstreckung von der Einziehung entsprechenden Maßnahmen ersuchen, die zur Entziehung von Vermögensgegenständen führen und keine strafrechtlichen Sanktionen darstellen, soweit diese Maßnahmen von einer Justizbehörde des ersuchenden Vertragsstaats wegen Verbrechen, auf die er dieses Übereinkommen anwendet, angeordnet werden; Voraussetzung hierfür ist, dass erwiesen ist, dass die Vermögensgegenstände Erträge aus Verbrechen oder andere Vermögensgegenstände nach den Absätzen 3 bis 5 darstellen.

(9) Neben den in Artikel 25 aufgeführten Angaben enthalten die nach diesem Artikel gestellten Ersuchen Folgendes:

- a) im Fall eines Ersuchens nach Absatz 1 Buchstabe a eine Beschreibung der einzuziehenden Vermögensgegenstände oder Vermögenswerte und eine Darstellung des Sachverhalts, auf den sich der ersuchende Vertragsstaat stützt, die es dem ersuchten Vertragsstaat ermöglichen, nach seinem innerstaatlichen Recht eine Einziehungsentscheidung zu erwirken;

- b) im Fall eines Ersuchens nach Absatz 1 Buchstabe b eine rechtlich verwertbare Abschrift der vom ersuchenden Vertragsstaat erlassenen Einziehungsentscheidung, auf die sich das Ersuchen stützt, eine Sachverhaltsdarstellung und Angaben über den Umfang, in dem um Vollstreckung der Entscheidung ersucht wird;
- c) im Fall eines Ersuchens nach Absatz 2 eine Darstellung des Sachverhalts, auf den sich der ersuchende Vertragsstaat stützt, und eine Beschreibung der Maßnahmen, um die ersucht wird.

(10) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Entscheidungen oder Maßnahmen werden vom ersuchten Vertragsstaat nach Maßgabe und vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechtes und seiner Verfahrensregeln oder etwaiger mit dem ersuchenden Vertragsstaat bestehender zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte getroffen.

(11) Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden, dass er die Rechte gutgläubiger Dritter beeinträchtigt.

Artikel 46

Rückgabe

(1) Auf Ersuchen des ersuchenden Vertragsstaats und unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter kann der ersuchte Vertragsstaat, soweit sein innerstaatliches Recht dies zulässt, beschlagnahmte oder eingezogene Vermögensgegenstände, die durch ein Verbrechen, auf das die betroffenen Vertragsstaaten dieses Übereinkommen anwenden, erlangt wurden, dem ersuchenden Vertragsstaat zur Verfügung stellen. Der ersuchende Vertragsstaat kann entscheiden, die Vermögensgegenstände an ihre rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben.

(2) Bei der Übermittlung von Gegenständen, Schriftstücken, Akten oder Beweismitteln kann der ersuchte Vertragsstaat vor oder nach deren Übermittlung an den ersuchenden Vertragsstaat auf deren Rückgabe verzichten, wenn dadurch die Rückgabe dieser Gegenstände, Schriftstücke, Akten oder Beweismittel an den rechtmäßigen Eigentümer erleichtert wird.

Artikel 47

Verfügung über eingezogene Vermögenswerte

- (1) Ein Vertragsstaat, der nach Artikel 45 Erträge aus Verbrechen oder Vermögensgegenstände eingezogen hat, verfügt darüber nach seinem innerstaatlichen Recht und seinen Verwaltungsverfahren.
- (2) Werden die Vertragsstaaten auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats nach Artikel 45 tätig, so ziehen sie, soweit dies nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig ist und darum ersucht wurde, vorrangig in Erwägung, die eingezogenen Erträge aus Verbrechen oder Vermögensgegenstände oder den solchen Erträgen oder Vermögensgegenständen entsprechenden Wert dem ersuchenden Vertragsstaat zurückzugeben, damit er die Opfer der Verbrechen, auf welche die Vertragsstaaten dieses Übereinkommen anwenden, entschädigen oder diese Erträge aus Verbrechen oder Vermögensgegenstände ihren rechtmäßigen Eigentümern zurückgeben kann.
- (3) Wird ein Vertragsstaat auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats nach Artikel 45 tätig, so kann er insbesondere in Erwägung ziehen, Übereinkünfte über die regelmäßige oder von Fall zu Fall beschlossene Aufteilung solcher Erträge aus Verbrechen oder Vermögensgegenstände oder der aus dem Verkauf solcher Erträge oder Vermögensgegenstände stammenden Geldmittel mit anderen Vertragsstaaten nach seinem innerstaatlichen Recht oder seinen Verwaltungsverfahren zu schließen.

Artikel 48

Übertragung von Verfahren

Die Vertragsstaaten können die Möglichkeit prüfen, einander Verfahren zur Strafverfolgung wegen eines Verbrechens, auf das sie dieses Übereinkommen anwenden, in Fällen zu übertragen, in denen die Übertragung dem Interesse einer geordneten Rechtspflege dienlich erscheint, insbesondere in Fällen, in denen mehrere Gerichtsbarkeiten betroffen sind.

Teil IV Auslieferung

Artikel 49 Anwendungsbereich des Teils IV

- (1) Dieser Teil findet Anwendung auf die Verbrechen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet, wenn die Person, die Gegenstand des Auslieferungsersuchens eines Vertragsstaats ist, sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats befindet.
- (2) Unbeschadet des Artikels 51 wird die Auslieferung bewilligt, wenn das Verbrechen sowohl nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats als auch des ersuchenden Vertragsstaats mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bedroht ist. Wurde eine Person im ersuchenden Vertragsstaat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so muss die Dauer der zu verbüßenden Reststrafe mindestens sechs Monate betragen.
- (3) Betrifft das Auslieferungsersuchen mehrere verschiedene Verbrechen, von denen mindestens eines nach diesem Übereinkommen der Auslieferung unterliegt und einige nicht unter das Übereinkommen fallen, so kann der ersuchte Vertragsstaat diesen Artikel auch auf die letztgenannten Verbrechen anwenden.
- (4) Jedes Verbrechen, auf das die Vertragsstaaten dieses Übereinkommen anwenden, gilt als in jeden zwischen ihnen anwendbaren Auslieferungsvertrag einbezogenes, der Auslieferung unterliegendes Verbrechen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Verbrechen als der Auslieferung unterliegende Verbrechen in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

Artikel 50 Rechtsgrundlage für die Auslieferung

Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so sieht er dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf die Verbrechen an, auf die das Übereinkommen Anwendung findet.

Artikel 51
Gründe für die Ablehnung der Auslieferung

- (1) Die Auslieferung wird abgelehnt, wenn
- a) der ersuchte Vertragsstaat ernstliche Gründe für die Annahme hat, dass das Ersuchen gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer geistigen oder körperlichen Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer politischen Anschauungen oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte, wenn dem Ersuchen stattgegeben würde;
 - b) das Ersuchen ein Verbrechen betrifft, das nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Vertragsstaats mit der Todesstrafe bedroht ist, es sei denn, der ersuchende Vertragsstaat bietet – im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats –
 - i) glaubhafte, hinreichende und wirksame Garantien dafür, dass die Todesstrafe nicht verhängt werden wird, oder er stimmt – auf Verlangen des ersuchten Vertragsstaats – einer Bedingung zu, welche die Anforderungen des ersuchten Vertragsstaats erfüllt, wonach die Todesstrafe nicht verhängt werden wird, oder,
 - ii) soweit dies nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats möglich ist und die Todesstrafe bereits verhängt worden ist, glaubhafte, hinreichende und wirksame Garantien dafür, dass die Todesstrafe nicht vollstreckt werden wird, oder er stimmt – auf Verlangen des ersuchten Vertragsstaats – einer Bedingung zu, welche die Anforderungen des ersuchten Vertragsstaats erfüllt, wonach die Todesstrafe nicht vollstreckt werden wird;

- c) der ersuchte Vertragsstaat wegen eines auf demselben strafbaren Verhalten beruhenden Verbrechens bereits ein rechtskräftiges Urteil gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, erlassen hat;
- d) ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, in dem ersuchenden Vertragsstaat der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, einer offenkundigen Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren oder anderen offenkundigen Verletzungen grundlegender Menschenrechte nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats unterworfen werden würde.

(2) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn

- a) der gesuchten Person tatsächlich eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit einer bedingten Entlassung oder eine Strafe von unbestimmter Dauer drohen würde;
- b) die gesuchte Person vor ein von dem ersuchten Vertragsstaat anerkanntes zuständiges internationales Gericht gestellt werden soll;
- c) ein zuständiges internationales Gericht, dessen Gerichtsbarkeit der ersuchte Vertragsstaat oder ein anderer Staat anerkennt, ein rechtskräftiges Urteil wegen eines auf demselben strafbaren Verhalten beruhenden Verbrechens gegen die gesuchte Person erlassen hat;
- d) die zuständigen Behörden des ersuchten Vertragsstaats wegen eines auf demselben strafbaren Verhalten beruhenden mutmaßlichen Verbrechens, dessentwegen um Auslieferung ersucht wird, ein Verfahren gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen;
- e) das Ersuchen im Namen eines Ausnahme- oder Sondergerichts des ersuchenden Vertragsstaats gestellt worden ist, es sei denn, die zuständigen Behörden des ersuchenden Vertragsstaats geben für ausreichend erachtete Zusicherungen, dass das Urteil von einem Gericht erlassen werden wird, das nach den

Vorschriften über die Gerichtsverwaltung allgemein für den Erlass von Urteilen in Strafsachen ermächtigt ist;

- f) der ersuchte Vertragsstaat konkurrierende Ersuchen von mehr als einem Staat oder zuständigen internationalen Strafgericht erhalten und einem dieser Ersuchen stattgegeben hat;
- g) das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen gestellt wird;
- h) die Übergabe der gesuchten Person geeignet ist, außerordentlich schwerwiegende Auswirkungen auf diese Person zu haben, insbesondere wegen ihres Alters oder Gesundheitszustands;
- i) das Verbrechen unbeschadet des Artikels 11 nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats verjährt ist, es sei denn, dies würde dem Völkerrecht zuwiderlaufen;
- j) der ersuchte Vertragsstaat der Ansicht ist, dass die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, seine Souveränität, seine Sicherheit, seine öffentliche Ordnung (*ordre public*) oder andere wesentliche Interessen zu beeinträchtigen.

(3) Bevor der ersuchte Vertragsstaat ein Ersuchen nach diesem Artikel ablehnt oder seine Erledigung nach Artikel 55 Absatz 2 aufschiebt, konsultiert er gegebenenfalls den ersuchenden Vertragsstaat, um festzustellen, ob die Auslieferung unter den von ihm als erforderlich erachteten Bedingungen bewilligt werden kann. Akzeptiert der ersuchende Vertragsstaat die Auslieferung unter diesen Bedingungen, so muss sich dieser an die Bedingungen halten.

Artikel 52

Grundsatz der Spezialität

- (1) Eine ausgelieferte Person darf wegen eines anderen vor der Auslieferung begangenen Verbrechens als desjenigen, das der Auslieferung zugrunde liegt, nur

dann strafrechtlich verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung⁷⁶ einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung⁷⁷ in Haft gehalten oder aus sonstigen Gründen einer Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden,

- a) wenn der Vertragsstaat, der die Person ausgeliefert hat, zustimmt. Zu diesem Zweck ist ein Ersuchen um Zustimmung unter Beifügung der in Artikel 56 genannten Schriftstücke und aller von dem Vertragsstaat, der die Person ausgeliefert hat, verlangten zusätzlichen Informationen zu stellen. Ein Verzicht auf den Grundsatz der Spezialität kann in Bezug auf Verbrechen gewährt werden, die nach diesem Übereinkommen oder nach einem anderen auf die betroffenen Vertragsstaaten anwendbaren Vertrag oder nach den Grundsätzen des Völkerrechts oder seines innerstaatlichen Rechtes der Auslieferung unterliegen würden, sofern dies für den ersuchten Vertragsstaat annehmbar ist;
- b) wenn die Person, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, an den sie ausgeliefert wurde, innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung nicht verlassen hat oder wenn sie nach Verlassen dieses Hoheitsgebiets dorthin zurückgekehrt ist.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann der ersuchende Vertragsstaat die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die betreffende Person außer Landes zu schaffen, oder die nach seinem innerstaatlichen Recht erforderlichen Maßnahmen einschließlich eines Abwesenheitsverfahrens treffen, um die Verjährung zu unterbrechen.

(3) Wird das der ausgelieferten Person zur Last gelegte Verbrechen während des Verfahrens rechtlich anders gewürdigt, so darf diese Person nur insoweit strafrechtlich verfolgt oder abgeurteilt werden, als das rechtlich neu gewürdigte Verbrechen angesichts ihres mutmaßlichen strafbaren Verhaltens die Auslieferung gestatten würde.

⁷⁶ Für AUT: zum Vollzug

⁷⁷ Für CHE: sichernden Massnahme, für AUT: vorbeugenden Maßnahme.

Artikel 53

Weiterlieferung an einen Drittstaat

Außer im Fall des Artikels 52 Absatz 1 Buchstabe b darf der ersuchende Vertragsstaat eine an ihn ausgelieferte Person, die von einem anderen Vertragsstaat oder einem Drittstaat wegen vor ihrer Auslieferung begangener Verbrechen gesucht wird, nur mit Zustimmung des ersuchten Vertragsstaats dem anderen Vertragsstaat oder dem Drittstaat übergeben. Der ersuchte Vertragsstaat kann die Vorlage der in Artikel 56 Absatz 2 genannten Schriftstücke verlangen.

Artikel 54

Auslieferung von Staatsangehörigen

- (1) Die Auslieferung kann aufgrund der Staatsangehörigkeit abgelehnt werden. Wird das Auslieferungsersuchen aus diesem Grund abgelehnt, so findet Artikel 14 Anwendung.
- (2) Darf ein Vertragsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht eigene Staatsangehörige nur unter der Bedingung ausliefern oder auf sonstige Art übergeben, dass die betreffende Person an diesen Vertragsstaat rücküberstellt wird, um dort die Sanktion zu verbüßen, die als Ergebnis des Gerichts- oder anderen Verfahrens verhängt wird, dessentwegen um ihre Auslieferung oder Übergabe ersucht wurde, und ist der ersuchende Vertragsstaat damit und mit etwaigen anderen Bedingungen, die die betroffenen Vertragsstaaten für zweckmäßig erachten, einverstanden, so gilt die Verpflichtung nach Artikel 14 mit dieser bedingten Auslieferung oder Übergabe als erfüllt.
- (3) Wird die Auslieferung, um die zur Vollstreckung⁷⁸ einer Sanktion ersucht wird, mit der Begründung abgelehnt, dass die gesuchte Person Staatsangehörige des ersuchten Vertragsstaats ist, so vollstreckt⁷⁹ dieser, sofern sein innerstaatliches Recht dies zulässt, auf Verlangen des ersuchenden Vertragsstaats die nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Vertragsstaats verhängte Sanktion oder Restsanktion nach Maßgabe der Artikel 75 bis 79 selbst.

⁷⁸ Für AUT: zum Vollzug

⁷⁹ Für AUT: vollzieht

Artikel 55

Erledigung des Ersuchens

- (1) Die Erledigung eines Auslieferungsersuchens unterliegt den im innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats vorgesehenen Bedingungen.
- (2) Lehnt der ersuchte Vertragsstaat das Auslieferungsersuchen ganz oder teilweise ab oder schiebt er die Erledigung des Ersuchens auf, so ist der ersuchende Vertragsstaat gegebenenfalls über die Gründe für die Ablehnung beziehungsweise den Aufschub zu unterrichten.

Artikel 56

Ersuchen und beigefügte Schriftstücke

- (1) Ein Auslieferungsersuchen wird schriftlich in einer Weise gestellt, die dem ersuchten Vertragsstaat die Feststellung der Echtheit erlaubt.
- (2) Die folgenden Angaben sind in dem Auslieferungsersuchen enthalten oder werden diesem beigefügt:
 - a) eine Beschreibung der gesuchten Person sowie alle anderen zur Feststellung ihrer Identität, ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Aufenthaltsorts geeigneten Angaben;
 - b) der Wortlaut der einschlägigen das Verbrechen definierenden Gesetzesbestimmung oder erforderlichenfalls eine Darstellung des auf das Verbrechen anwendbaren Rechtes und eine Darstellung der Strafe, die für das Verbrechen verhängt werden kann;
 - c) wenn die Person eines Verbrechens beschuldigt wird: ein von einem Gericht oder einer zuständigen Justizbehörde ausgestellter Haftbefehl oder eine beglaubigte Abschrift dieses Haftbefehls, eine Darstellung des Verbrechens, dessentwegen um Auslieferung ersucht wird, und eine Beschreibung der Handlungen oder Unterlassungen, die die Tatbestandsmerkmale des zur Last

gelegten Verbrechens erfüllen, einschließlich der Angabe der Zeit und des Ortes seiner Begehung;

- d) wenn gegen die Person wegen eines Verbrechens ein Urteil ergangen ist: eine Darstellung des Verbrechens, dessentwegen um Auslieferung ersucht wird, eine Beschreibung der Handlungen oder Unterlassungen, die die Tatbestandsmerkmale des Verbrechens erfüllen, einschließlich der Angabe der Zeit und des Ortes seiner Begehung, sowie das Urteil oder jede andere Urkunde, aus der die Tatsache der Verurteilung und der Sanktion, die Vollstreckbarkeit⁸⁰ der Sanktion und die Dauer der zu verbüßenden Restsanktion hervorgehen;
- e) wenn gegen die Person in Abwesenheit ein Urteil wegen eines Verbrechens ergangen ist: zusätzlich zu den unter Buchstabe d genannten Schriftstücken eine Erklärung über Verfahrensvorschriften, Garantien und andere rechtliche Mittel, die für die Verteidigung der Person zur Verfügung stehen, einschließlich eines Rechtes der Person auf ein neues Gerichtsverfahren oder ein Rechtsmittelverfahren in ihrer Anwesenheit;
- f) wenn gegen die Person ein Urteil wegen eines Verbrechens ergangen, jedoch noch keine Sanktion verhängt worden ist: eine Darstellung des Verbrechens, dessentwegen um Auslieferung ersucht wird, eine Beschreibung der Handlungen oder Unterlassungen, die die Tatbestandsmerkmale des Verbrechens erfüllen, ein Schriftstück, in dem der Schuldspruch dargelegt ist, und eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Verhängung einer Sanktion beabsichtigt ist;
- g) jede andere Information und beziehungsweise oder jedes andere Beweismittel nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechtes des ersuchten Vertragsstaats.

(3) Ist der ersuchte Vertragsstaat der Auffassung, dass die zur Stützung eines Auslieferungsersuchens gemachten Angaben nicht ausreichen, um eine Entscheidung über das Ersuchen zu treffen oder die Erledigung des Ersuchens zu ermöglichen, so kann er verlangen, dass innerhalb einer von ihm festgelegten angemessenen Frist ergänzende Angaben gemacht werden.

⁸⁰ Für AUT: Vollziehbarkeit

Artikel 57

Vertraulichkeit von Auslieferungsersuchen

Der ersuchte Vertragsstaat behandelt das Ersuchen und dessen Inhalt vertraulich, soweit die Erledigung des Ersuchens nichts anderes gebietet. Kann der ersuchte Vertragsstaat dem Erfordernis der Vertraulichkeit nicht entsprechen, so setzt er den ersuchenden Vertragsstaat umgehend davon in Kenntnis. Der ersuchende Vertragsstaat bestimmt, ob das Ersuchen dennoch erledigt werden soll.

Artikel 58

Konkurrierende Ersuchen

(1) Werden wegen desselben Verbrechens oder wegen verschiedener Verbrechen von mehreren Vertragsstaaten oder zuständigen internationalen Strafgerichten konkurrierende Ersuchen um Auslieferung oder Übergabe gestellt, so trifft der ersuchte Vertragsstaat seine Entscheidung unter Berücksichtigung jeglicher Verpflichtungen im Hinblick auf den Vorrang der Gerichtsbarkeit nach einer völkerrechtlichen Übereinkunft, durch die er gebunden ist.

(2) In Ermangelung solcher Verpflichtungen trifft der ersuchte Vertragsstaat seine Entscheidung unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände wie der relativen Schwere der Verbrechen und des Ortes ihrer Begehung, des jeweiligen Zeitpunkts der Ersuchen, der Staatsangehörigkeit der gesuchten Person, der Staatsangehörigkeit des Opfers oder der Opfer und der Möglichkeit einer späteren Auslieferung an einen anderen Vertragsstaat.

Artikel 59

Vorläufige Auslieferungshaft

(1) Der ersuchte Vertragsstaat kann, wenn er festgestellt hat, dass die Umstände es rechtfertigen und Eile geboten ist, auf Verlangen des ersuchenden Vertragsstaats eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird und die sich in seinem Hoheitsgebiet befindet, in Haft nehmen oder andere geeignete Maßnahmen treffen, um ihre Anwesenheit bei dem Auslieferungsverfahren sicherzustellen.

(2) Das Ersuchen um vorläufige Auslieferungshaft enthält

- a) die in Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben a bis c genannten Informationen, soweit dies nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats erforderlich ist;
- b) eine Beschreibung des Verbrechens, dessentwegen das Ersuchen gestellt wird, und des zugrunde liegenden Sachverhalts;
- c) eine Erklärung über das Vorliegen der in Artikel 56 genannten Schriftstücke;
- d) eine Erklärung, dass ein förmliches Ersuchen um Auslieferung der gesuchten Person nachgereicht werden wird.

(3) Der ersuchte Vertragsstaat setzt den ersuchenden Vertragsstaat unverzüglich über das Ergebnis seiner Bearbeitung des Ersuchens um vorläufige Auslieferungshaft in Kenntnis.

(4) Die vorläufige Auslieferungshaft wird beendet, wenn der ersuchte Vertragsstaat das förmliche Auslieferungsersuchen nicht innerhalb von 60 Tagen nach Festnahme der gesuchten Person erhalten hat. Die Person kann jederzeit vorläufig freigelassen werden; in diesem Fall trifft der ersuchte Vertragsstaat alle Maßnahmen, die er für erforderlich erachtet, um eine Flucht der gesuchten Person zu verhindern.

(5) Die Beendigung der vorläufigen Auslieferungshaft nach Absatz 4 steht der erneuten Festnahme und späteren Auslieferung der betroffenen Person nicht entgegen, wenn der ersuchte Vertragsstaat das förmliche Auslieferungsersuchen später erhält.

Artikel 60

Berücksichtigung von Haftzeiten

Der ersuchende Vertragsstaat wird ermutigt, bei der Festlegung der Gesamthaftdauer, die im ersuchenden Vertragsstaat aufgrund einer verhängten Freiheitsstrafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung⁸¹ zu verbüßen ist, in dem nach seinem innerstaatlichen Recht größtmöglichen Umfang alle Haftzeiten zu berücksichtigen, die sich im Rahmen der Erledigung eines Auslieferungsersuchens im ersuchten Vertragsstaat ergeben.

⁸¹ Für CHE: sichernden Massnahme, für AUT: vorbeugenden Maßnahme

Artikel 61

Übergabe der auszuliefernden Person

- (1) Wird das Ersuchen bewilligt, konsultieren der ersuchende Vertragsstaat und der ersuchte Vertragsstaat einander und vereinbaren einen Ort und einen Zeitpunkt für die Übergabe. Der ersuchende Vertragsstaat wird über die Dauer der von der gesuchten Person erlittenen Auslieferungshaft unterrichtet.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 kann die gesuchte Person, wenn sie zum vereinbarten Zeitpunkt nicht übernommen worden ist, mit Ablauf von 30 Tagen nach diesem Zeitpunkt freigelassen werden und ist in jedem Fall nach Ablauf von 45 Tagen freizulassen, sofern der ersuchte Vertragsstaat nichts anderes vorsieht. Der ersuchte Vertragsstaat kann die Auslieferung wegen desselben Verbrechens ablehnen.
- (3) Hindern Umstände außerhalb seines Einflussbereichs einen Vertragsstaat daran, die auszuliefernde Person zu übergeben oder zu übernehmen, so setzt er den anderen Vertragsstaat davon in Kenntnis. Die betroffenen Vertragsstaaten konsultieren einander und können einen neuen Zeitpunkt für die Übergabe vereinbaren, und Absatz 2 findet Anwendung.

Artikel 62

Aufgeschobene oder vorübergehende Übergabe

- (1) Der ersuchte Vertragsstaat kann, nachdem er über das Auslieferungersuchen entschieden hat, die Übergabe der gesuchten Person aufschieben, damit diese von ihm strafrechtlich verfolgt werden oder, falls sie bereits verurteilt worden ist, im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats die Sanktion verbüßen kann, die wegen eines anderen Verbrechens als desjenigen, dessentwegen um Auslieferung ersucht worden ist, verhängt wurde.
- (2) Statt die Übergabe aufzuschieben, kann der ersuchte Vertragsstaat die gesuchte Person dem ersuchenden Vertragsstaat vorübergehend unter Bedingungen übergeben, die von den betroffenen Vertragsstaaten in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt werden.

Artikel 63

Vereinfachtes Auslieferungsverfahren

Sofern das innerstaatliche Recht des ersuchten Vertragsstaats die Auslieferung einer gesuchten Person nicht eindeutig ausschließt und die gesuchte Person der Auslieferung in Übereinstimmung mit dem nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats vorgesehenen Verfahren zustimmt, kann der ersuchte Vertragsstaat die vereinfachte Auslieferung bewilligen.

Artikel 64

Herausgabe⁸² von Gegenständen

(1) Auf Verlangen des ersuchenden Vertragsstaats beschlagnahmt und gibt der ersuchte Vertragsstaat, soweit sein innerstaatliches Recht dies zulässt, die Gegenstände heraus,⁸³

- a) die als Beweismittel erforderlich sein können oder
- b) die aus dem Verbrechen herrühren und im Zeitpunkt der Festnahme im Besitz der gesuchten Person gefunden worden sind oder später entdeckt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gegenstände können selbst dann an den ersuchenden Vertragsstaat herausgegeben⁸⁴ werden, wenn die bereits bewilligte Auslieferung infolge des Todes, des Verschwindens oder der Flucht der gesuchten Person nicht vollzogen werden kann.

(3) Unterliegen die in Absatz 1 genannten Gegenstände im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats der Beschlagnahme oder Einziehung, so kann dieser Vertragsstaat sie im Hinblick auf ein anhängiges Strafverfahren vorübergehend zurückbehalten oder unter der Bedingung der Rückgabe an den ersuchenden Vertragsstaat herausgeben⁸⁵.

(4) Rechte, die der ersuchte Vertragsstaat oder gutgläubige Dritte an den in Absatz 1 genannten Gegenständen erworben haben könnte, bleiben in Übereinstimmung mit den nach seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren gewahrt. Bestehen solche Rechte, so

⁸² Für AUT: Übergabe

⁸³ Für AUT: übergibt der ersuchte Vertragsstaat, soweit sein innerstaatliches Recht dies zulässt, die Gegenstände,

⁸⁴ Für AUT: übergeben

⁸⁵ Für AUT: übergeben

gibt der ersuchende Vertragsstaat die entsprechenden Gegenstände am Ende des Verfahrens so bald wie möglich und kostenlos dem ersuchten Vertragsstaat zurück.

Artikel 65

Durchlieferung der auszuliefernden Person

- (1) Soll eine Person an einen Vertragsstaat durch das Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ausgeliefert werden, so ersucht der Vertragsstaat, an den die Person ausgeliefert werden soll, den anderen Vertragsstaat schriftlich um die Bewilligung der Durchlieferung dieser Person durch sein Hoheitsgebiet. Dies gilt nicht, wenn der Luftweg genutzt wird und wenn keine Zwischenlandung im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats vorgesehen ist.
- (2) Nach Eingang eines solchen Ersuchens behandelt der ersuchte Vertragsstaat das Ersuchen in Übereinstimmung mit den nach seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren. Der ersuchte Vertragsstaat gibt dem Ersuchen rasch statt, sofern seine wesentlichen Interessen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Der Vertragsstaat, durch den eine Person durchgeliefert wird, stellt sicher, dass die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Person während der Durchlieferung in Haft zu halten.
- (4) Im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung in einem Vertragsstaat kann dieser die Person auf Ersuchen des begleitenden Beamten in Erwartung des nach Absatz 1 zu stellenden Durchlieferungsersuchens für einen seinem innerstaatlichen Recht entsprechenden Zeitraum in Haft halten.
- (5) Die Durchlieferung der ausgelieferten Person darf nicht durch ein Hoheitsgebiet erfolgen, in dem Grund für die Annahme besteht, dass ihr Leben bedroht sein könnte, oder wenn ein hohes Risiko besteht, dass ihre Rechte wegen ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer geistigen oder körperlichen Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer politischen Anschauungen oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verletzt werden.
- (6) Ein Vertragsstaat kann ein Ersuchen um Bewilligung der Durchlieferung eines seiner Staatsangehörigen durch sein Hoheitsgebiet ablehnen.

Teil V Überstellung verurteilter Personen

Artikel 66

Anwendungsbereich des Teils V und Begriffsbestimmungen in Bezug auf die Überstellung verurteilter Personen

(1) Soweit möglich und mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechtes vereinbar, kann eine in einem Vertragsstaat wegen eines Verbrechens, auf das er dieses Übereinkommen anwendet, verurteilte Person zur Verbüßung der gegen sie verhängten Sanktion an einen anderen Vertragsstaat überstellt werden. Eine Überstellung ist auch dann möglich, wenn die Sanktion wegen eines Verbrechens, auf welches das Übereinkommen Anwendung findet, und zugleich wegen anderer Verbrechen verhängt wurde.

(2) Im Sinne dieses Teils des Übereinkommens bedeutet

- a) „Vollstreckungsvertragsstaat“ den Vertragsstaat, an den die verurteilte Person zur Verbüßung der Sanktion überstellt werden kann oder überstellt worden ist;
- b) „Urteil“ eine Entscheidung eines Gerichts, durch die eine Sanktion verhängt wird, gegen die kein ordentlicher Rechtsbehelf mehr gegeben ist und die daher rechtskräftig ist;
- c) „Sanktion“ jede freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme, die von einem Gericht wegen der Begehung eines Verbrechens, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, verhängt worden ist;
- d) „Urteilsvertragsstaat“ den Vertragsstaat, in dem die Sanktion verhängt worden ist.

Artikel 67

Voraussetzungen für die Überstellung

- (1) Ein Ersuchen um Überstellung kann vom Urteilsvertragsstaat oder vom Vollstreckungsvertragsstaat gestellt werden.
- (2) Eine verurteilte Person kann entweder dem Urteilsvertragsstaat oder dem Vollstreckungsvertragsstaat gegenüber den Wunsch äußern, nach diesem Übereinkommen überstellt zu werden.
- (3) Eine verurteilte Person kann nach diesem Übereinkommen nur überstellt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Person ist – einschließlich im Einklang mit Artikel 9, soweit anwendbar – Staatsangehörige des Vollstreckungsvertragsstaats;
 - b) das Urteil ist rechtskräftig;
 - c) zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens um Überstellung hat die verurteilte Person noch mindestens sechs Monate der Sanktion zu verbüßen, oder die Sanktion ist von unbestimmter Dauer;
 - d) unbeschadet der Artikel 71 und 72 stimmt die verurteilte Person oder, sofern entweder der Urteilsvertragsstaat oder der Vollstreckungsvertragsstaat dies in Anbetracht ihres Alters oder ihres körperlichen oder geistigen Zustands für erforderlich erachtet, ihr gesetzlicher Vertreter ihrer Überstellung zu;
 - e) der Urteilsvertragsstaat und der Vollstreckungsvertragsstaat haben sich auf die Überstellung geeinigt.
- (4) In Ausnahmefällen können sich die betroffenen Vertragsstaaten auch dann auf eine Überstellung einigen, wenn die Dauer der von der verurteilten Person noch zu verbüßenden Sanktion kürzer ist als die in Absatz 3 Buchstabe c vorgesehene.
- (5) Erhält ein Vertragsstaat, der die Überstellung verurteilter Personen vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Ersuchen um Überstellung einer verurteilten Person von einem

anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Vertrag über die Überstellung verurteilter Personen hat, so sieht er dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Überstellung verurteilter Personen in Bezug auf jedes Verbrechen an, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet.

Artikel 68 Informationspflicht

(1) Jede verurteilte Person, auf die dieses Übereinkommen Anwendung finden kann, wird durch den Urteilsvertragsstaat vom wesentlichen Inhalt dieses Teils des Übereinkommens unterrichtet.

(2) Hat die verurteilte Person dem Urteilsvertragsstaat gegenüber den Wunsch geäußert, nach diesem Übereinkommen überstellt zu werden, so teilt der Urteilsvertragsstaat dies dem Vollstreckungsvertragsstaat so bald wie möglich nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils mit.

(3) Die Mitteilung enthält

- a) den Namen, den Geburtstag und den Geburtsort sowie – einschließlich im Einklang mit Artikel 9, soweit anwendbar – die Staatsangehörigkeit der verurteilten Person;
- b) gegebenenfalls die Anschrift der verurteilten Person im Vollstreckungsvertragsstaat;
- c) eine Darstellung des Sachverhalts, welcher der Sanktion zugrunde liegt;
- d) die Art und Dauer der Sanktion sowie der Beginn ihrer Vollstreckung⁸⁶;
- e) die Dauer der bereits verbüßten Sanktion und andere Abzüge von der Sanktion nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechtes des Urteilsvertragsstaats;

⁸⁶ Für AUT: ihres Vollzugs. Für CHE: Hier und im Folgenden: In der Schweiz daneben auch „Vollzug“ möglich.

- f) erforderlichenfalls eine Erklärung, dass das Ersuchen um Überstellung nach diesem Übereinkommen gestellt wird.
- (4) Hat die verurteilte Person dem Vollstreckungsvertragsstaat gegenüber den Wunsch geäußert, nach diesem Übereinkommen überstellt zu werden, so übermittelt der Urteilsvertragsstaat dem Vollstreckungsvertragsstaat auf dessen Ersuchen die in Absatz 3 genannte Mitteilung.
- (5) Die verurteilte Person wird schriftlich von dem durch den Urteils- oder den Vollstreckungsvertragsstaat aufgrund dieses Artikels Veranlassten sowie von jeder Entscheidung, die einer der beiden Vertragsstaaten aufgrund eines Ersuchens um Überstellung getroffen hat, unterrichtet.

Artikel 69

Ersuchen, Antworten und beigelegte Schriftstücke

- (1) Ersuchen um Überstellung und die Antworten darauf bedürfen der Schriftform.
- (2) Der ersuchte Vertragsstaat unterrichtet den ersuchenden Vertragsstaat umgehend von seiner Entscheidung, ob er dem Ersuchen um Überstellung stattgibt oder es ablehnt, sowie auf Verlangen von den Gründen für die Ablehnung, soweit dies möglich und zweckmäßig ist.
- (3) Auf Ersuchen des Urteilsvertragsstaats stellt der Vollstreckungsvertragsstaat folgende Schriftstücke zur Verfügung:
 - a) ein Schriftstück oder eine Erklärung, woraus hervorgeht, dass die verurteilte Person – einschließlich im Einklang mit Artikel 9, soweit anwendbar – Staatsangehörige des Vollstreckungsvertragsstaats ist;
 - b) eine Abschrift der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Vollstreckungsvertragsstaats, aus denen hervorgeht, dass die Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Sanktion im Urteilsvertragsstaat verhängt worden ist, nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsvertragsstaats ein Verbrechen darstellen oder, wenn sie in seinem Hoheitsgebiet begangen worden wären, darstellen würden;

- c) eine Mitteilung dazu, wie die Sanktion im Fall einer Überstellung vollstreckt⁸⁷ wird, und gegebenenfalls Abschriften einschlägiger Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechtes zur Fortsetzung oder Umwandlung von Sanktionen;
- d) eine Mitteilung zur bedingten oder vorzeitigen Entlassung und die einschlägigen Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechtes.

(4) Wird um Überstellung ersucht, so stellt der Urteilsvertragsstaat dem Vollstreckungsvertragsstaat folgende Schriftstücke zur Verfügung, sofern der ersuchte Vertragsstaat nicht bereits bekanntgegeben hat, dass er in die Überstellung nicht einwilligen wird:

- a) eine beglaubigte Abschrift des Urteils und eine Abschrift der einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechtes, auf denen das Urteil beruht;
- b) eine Erklärung, aus der die Dauer der bereits verbüßten Sanktion hervorgeht, einschließlich einer Mitteilung über Untersuchungshaft, Strafermäßigung und alle weiteren für die Vollstreckung⁸⁸ der Sanktion wesentlichen Umstände;
- c) unbeschadet der Artikel 71 und 72 eine schriftliche Erklärung, welche die in Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe d genannte Zustimmung zur Überstellung enthält;
- d) gegebenenfalls Berichte von Ärzten oder Sozialarbeitern über die verurteilte Person, Mitteilungen über die Behandlung im Urteilsvertragsstaat und Empfehlungen für die weitere Behandlung im Vollstreckungsvertragsstaat.

(5) Jeder Vertragsstaat kann jegliche in den Absätzen 3 und 4 genannten Schriftstücke oder Erklärungen verlangen, bevor er um Überstellung ersucht oder eine Entscheidung darüber trifft, ob er in die Überstellung einwilligt oder sie ablehnt.

⁸⁷ Für AUT: vollzogen

⁸⁸ Für AUT: den Vollzug

Artikel 70

Zustimmung und Nachprüfung

- (1) Der Urteilsvertragsstaat gewährleistet, dass die Person, die nach Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe d der Überstellung zuzustimmen hat, ihre Zustimmung freiwillig und im vollen Bewusstsein der rechtlichen Folgen gibt. Das Verfahren für diese Zustimmung richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht des Urteilsvertragsstaats.
- (2) Der Urteilsvertragsstaat gibt dem Vollstreckungsvertragsstaat Gelegenheit, sich durch einen Konsularbeamten oder einen anderen im Einvernehmen mit dem Vollstreckungsvertragsstaat bezeichneten Beamten zu vergewissern, dass die Zustimmung entsprechend den in Absatz 1 genannten Bedingungen gegeben worden ist.

Artikel 71

Personen, die den Urteilsvertragsstaat verlassen haben

- (1) Wird gegen einen Staatsangehörigen eines Vertragsstaats eine Sanktion verhängt, so kann der Urteilsvertragsstaat den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt, ersuchen, die Vollstreckung⁸⁹ der Sanktion unter den folgenden Bedingungen zu übernehmen:
 - a) die betreffende Person ist in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, geflohen oder auf andere Weise zurückgekehrt, wobei sie Kenntnis von dem im Urteilsvertragsstaat gegen sie anhängigen Strafverfahren hatte, oder
 - b) die betreffende Person ist in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, geflohen oder auf andere Weise zurückgekehrt, wobei ihr bekannt war, dass im Urteilsvertragsstaat ein Urteil gegen sie ergangen ist.
- (2) Auf Ersuchen des Urteilsvertragsstaats kann der Vollstreckungsvertragsstaat vor Erhalt der dem Ersuchen beigefügten Schriftstücke oder vor der Entscheidung über das Ersuchen die verurteilte Person festnehmen oder auf andere Weise sicherstellen, dass die verurteilte Person in seinem Hoheitsgebiet bleibt, bis eine Entscheidung über das Ersuchen ergangen ist. Ersuchen um vorläufige Maßnahmen sind die in Artikel 68 Absatz 3 genannten Angaben

⁸⁹ Für AUT: den Vollzug

beizufügen. Eine Festnahme der verurteilten Person aufgrund dieses Absatzes darf nicht zu einer Erschwerung ihrer strafrechtlichen Lage führen.

(3) Im Zusammenhang mit diesem Artikel ist die Zustimmung der verurteilten Person für die Übertragung der Vollstreckung⁹⁰ der Sanktion nicht erforderlich.

(4) Dieser Artikel verpflichtet den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt, nicht dazu, die Vollstreckung⁹¹ von Sanktionen unter den in diesem Artikel beschriebenen Voraussetzungen zu übernehmen.

Artikel 72

Verurteilte Personen, die der Ausweisung oder Abschiebung unterliegen

(1) Auf Ersuchen des Urteilsvertragsstaats kann der Vollstreckungsvertragsstaat vorbehaltlich dieses Artikels in die Überstellung einer verurteilten Person ohne deren Zustimmung einwilligen, wenn die gegen diese Person verhängte Sanktion oder eine infolge dieser Sanktion getroffene Verwaltungsentscheidung eine endgültige Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung oder eine andere Maßnahme enthält, aufgrund deren es dieser Person nicht mehr gestattet sein wird, nach ihrer Entlassung aus der Haft im Hoheitsgebiet des Urteilsvertragsstaats zu bleiben.

(2) Der Vollstreckungsvertragsstaat willigt in die Überstellung im Sinne des Absatzes 1 nicht ein, ohne die Meinung der verurteilten Person angemessen zu berücksichtigen.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels stellt der Urteilsvertragsstaat dem Vollstreckungsvertragsstaat Folgendes zur Verfügung:

- a) eine Erklärung, aus der die Meinung der verurteilten Person zu ihrer vorgesehenen Überstellung hervorgeht;
- b) eine Abschrift der endgültigen Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung oder einer sonstigen Anordnung, die bewirkt, dass es der verurteilten Person

⁹⁰ Für AUT: des Vollzugs

⁹¹ Für AUT: den Vollzug

nicht mehr gestattet sein wird, nach ihrer Entlassung aus der Haft im Hoheitsgebiet des Urteilsvertragsstaats zu bleiben.

(4) Eine nach diesem Artikel überstellte Person darf wegen eines anderen vor ihrer Überstellung begangenen Verbrechens als desjenigen, das der zu vollstreckenden⁹² Sanktion zugrunde liegt, nur dann strafrechtlich verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung⁹³ einer Sanktion oder Maßregel der Besserung und Sicherung⁹⁴ in Haft gehalten oder aus sonstigen Gründen einer Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden,

- a) wenn der Urteilsvertragsstaat dies genehmigt;
 - i) zu diesem Zweck ist ein Ersuchen um Genehmigung zu stellen, dem alle zweckdienlichen Schriftstücke und ein gerichtliches Protokoll über alle Erklärungen der verurteilten Person beizufügen sind;
 - ii) die Genehmigung wird erteilt, wenn das Verbrechen, dessentwegen darum ersucht wird, nach dem innerstaatlichen Recht des Urteilsvertragsstaats für sich genommen zur Auslieferung Anlass geben würde oder die Auslieferung nur wegen der Dauer der Strafe ausgeschlossen wäre;
- b) wenn die verurteilte Person, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet des Vollstreckungsvertragsstaats innerhalb von 45 Tagen nach der endgültigen Freilassung nicht verlassen hat oder wenn sie nach Verlassen dieses Hoheitsgebiets dorthin zurückgekehrt ist.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 kann der Vollstreckungsvertragsstaat die nach seinem innerstaatlichen Recht erforderlichen Maßnahmen einschließlich eines Abwesenheitsverfahrens treffen, um die Verjährung zu unterbrechen.

(6) Dieser Artikel verpflichtet einen Vertragsstaat nicht dazu, die Vollstreckung⁹⁵ von Sanktionen unter den in diesem Artikel beschriebenen Voraussetzungen zu übernehmen.

⁹² Für AUT: vollziehenden

⁹³ Für AUT: zum Vollzug

⁹⁴ Für CHE: sichernden Massnahme, für AUT: vorbeugenden Maßnahme

⁹⁵ Für AUT: den Vollzug

Artikel 73

Wirkungen der Überstellung für den Urteilsvertragsstaat

- (1) Durch die Übernahme der verurteilten Person durch die Behörden des Vollstreckungsvertragsstaats wird die Vollstreckung⁹⁶ der Sanktion im Urteilsvertragsstaat ausgesetzt.
- (2) Der Urteilsvertragsstaat darf die Sanktion nicht weiter vollstrecken⁹⁷, wenn der Vollstreckungsvertragsstaat die Vollstreckung⁹⁸ der Sanktion für abgeschlossen erachtet.

Artikel 74

Wirkungen der Überstellung für den Vollstreckungsvertragsstaat

- (1) Die zuständigen Behörden des Vollstreckungsvertragsstaats
 - a) setzen die Vollstreckung⁹⁹ der Sanktion nach Maßgabe des Artikels 75 unmittelbar oder aufgrund einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung fort oder
 - b) wandeln die Sanktion nach Maßgabe des Artikels 76 in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren in eine Entscheidung dieses Vertragsstaats um, wobei sie die im Urteilsvertragsstaat verhängte freiheitsentziehende Rechtsfolge durch eine nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsvertragsstaats für dasselbe Verbrechen vorgesehene freiheitsentziehende Rechtsfolge ersetzen.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann die Anwendung eines der in Absatz 1 genannten Verfahren in Bezug auf andere Vertragsstaaten ausschließen, indem er die zentralen Behörden der Vertragsstaaten oder, sofern die Bedingungen des Artikels 85 Absätze 2 und 3 erfüllt sind, den für die Leistung zusätzlicher vorübergehender Unterstützung bezeichneten Staat unterrichtet.

⁹⁶ Für AUT: der Vollzug

⁹⁷ Für AUT: vollziehen

⁹⁸ Für AUT: den Vollzug

⁹⁹ Für AUT: den Vollzug

(3) Der Vollstreckungsvertragsstaat setzt den Urteilsvertragsstaat auf dessen Ersuchen vor Überstellung der verurteilten Person davon in Kenntnis, welches der in Absatz 1 genannten Verfahren er anwenden wird.

(4) Die Vollstreckung¹⁰⁰ der Sanktion richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsvertragsstaats, und allein dieser Vertragsstaat ist zuständig, diesbezügliche Entscheidungen zu treffen.

(5) Jeder Vertragsstaat, der sich nach seinem innerstaatlichen Recht nicht eines der in Absatz 1 genannten Verfahren bedienen kann, um Maßnahmen zu vollstrecken¹⁰¹, die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats gegen Personen verhängt worden sind, die aufgrund ihres geistigen Zustands hinsichtlich der Begehung des Verbrechens für strafrechtlich nicht zurechnungsfähig erkannt worden sind, und der bereit ist, solche Personen zur weiteren Behandlung zu übernehmen, kann die Verfahren bezeichnen, die er unter solchen Umständen anwenden wird, indem er die zentralen Behörden der Vertragsstaaten oder, sofern die Bedingungen des Artikels 85 Absätze 2 und 3 erfüllt sind, den für die Leistung zusätzlicher vorübergehender Unterstützung bezeichneten Staat unterrichtet.

Artikel 75

Fortsetzung der Vollstreckung¹⁰²

(1) Im Fall einer Fortsetzung der Vollstreckung¹⁰³ ist der Vollstreckungsvertragsstaat an die rechtliche Art und die Dauer der Sanktion, wie sie vom Urteilsvertragsstaat festgelegt worden sind, gebunden.

(2) Ist die in Absatz 1 genannte Sanktion nach Art oder Dauer mit dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsvertragsstaats nicht vereinbar oder schreibt dessen innerstaatliches Recht dies vor, so kann der Vollstreckungsvertragsstaat die freiheitsentziehende Rechtsfolge, die der zu vollstreckenden¹⁰⁴ Sanktion zugrunde liegt, durch eine Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung an die nach seinem innerstaatlichen Recht für ein Verbrechen derselben Art vorgesehene Strafe oder Maßnahme anpassen. Diese Strafe oder Maßnahme

¹⁰⁰ Für AUT: Der Vollzug

¹⁰¹ Für AUT: vollziehen

¹⁰² Für AUT: des Vollzugs

¹⁰³ Für AUT: des Vollzugs

¹⁰⁴ Für AUT: vollziehenden

muss ihrer Art nach so weit wie möglich der freiheitsentziehenden Rechtsfolge entsprechen, die der zu vollstreckenden¹⁰⁵ Sanktion zugrunde liegt. Sie darf nach Art oder Dauer die freiheitsentziehende Rechtsfolge, die der zu vollstreckenden¹⁰⁶ Sanktion zugrunde liegt, nicht verschärfen und das nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsvertragsstaats vorgesehene Höchstmaß nicht überschreiten.

Artikel 76

Umwandlung der Sanktion

(1) Im Fall einer Umwandlung einer Sanktion findet das nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsvertragsstaats vorgesehene Verfahren Anwendung. Bei der Umwandlung der Sanktion

- a) sind die zuständigen Behörden an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, soweit sie sich ausdrücklich oder stillschweigend aus dem im Urteilsvertragsstaat ergangenen Urteil ergeben;
- b) dürfen die zuständigen Behörden eine freiheitsentziehende Rechtsfolge nicht in eine Geldstrafe oder Geldbuße umwandeln;
- c) haben die zuständigen Behörden die Gesamtzeit des von der verurteilten Person bereits verbüßten Freiheitsentzugs anzurechnen;
- d) dürfen die zuständigen Behörden die strafrechtliche Lage der verurteilten Person nicht erschweren;
- e) sind die zuständigen Behörden an ein Mindestmaß, das nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsvertragsstaats für das begangene Verbrechen oder die begangenen Verbrechen gegebenenfalls vorgesehen ist, nicht gebunden.

¹⁰⁵ Für AUT: vollziehenden

¹⁰⁶ Für AUT: vollziehenden

(2) Findet das Umwandlungsverfahren nach der Überstellung der verurteilten Person statt, so hält der Vollstreckungsvertragsstaat diese in Haft oder gewährleistet auf andere Weise ihre Anwesenheit im Vollstreckungsvertragsstaat bis zum Abschluss dieses Verfahrens.

Artikel 77 Wiederaufnahme

Nur der Urteilsvertragsstaat hat das Recht, über einen Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden, der sich gegen ein im Urteilsvertragsstaat ergangenes Urteil richtet.

Artikel 78 Beendigung der Vollstreckung¹⁰⁷

Der Vollstreckungsvertragsstaat beendet die Vollstreckung¹⁰⁸ der Sanktion, sobald ihn der Urteilsvertragsstaat von einer Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt hat, aufgrund deren ihre Vollstreckbarkeit¹⁰⁹ erlischt.

Artikel 79 Unterrichtung über die Vollstreckung¹¹⁰

Der Vollstreckungsvertragsstaat unterrichtet den Urteilsvertragsstaat über die Vollstreckung¹¹¹ der Sanktion,

- a) wenn er die Vollstreckung¹¹² dieser Sanktion für abgeschlossen erachtet,
- b) falls die verurteilte Person vor Abschluss der Vollstreckung¹¹³ dieser Sanktion aus der Haft geflohen ist oder

¹⁰⁷ Für AUT: des Vollzugs

¹⁰⁸ Für AUT: den Vollzug

¹⁰⁹ Für AUT: Vollziehbarkeit

¹¹⁰ Für AUT: den Vollzug

¹¹¹ Für AUT: den Vollzug

¹¹² Für AUT: den Vollzug

¹¹³ Für AUT: des Vollzugs

- c) falls der Urteilsvertragsstaat um einen besonderen Bericht ersucht.

Artikel 80

Durchbeförderung¹¹⁴ verurteilter Personen

- (1) Ein Vertragsstaat gibt einem Ersuchen um Durchbeförderung¹¹⁵ einer verurteilten Person durch sein Hoheitsgebiet entsprechend seinem innerstaatlichen Recht statt, wenn ein solches Ersuchen von einem anderen Vertragsstaat ausgeht, der selbst mit einem anderen Vertragsstaat oder mit einem Drittstaat die Überstellung dieser Person nach oder aus seinem Hoheitsgebiet vereinbart hat.
- (2) Ein Vertragsstaat kann die Durchbeförderung¹¹⁶ verweigern, wenn es sich bei der verurteilten Person um einen seiner Staatsangehörigen handelt.
- (3) Die Ersuchen um Durchbeförderung¹¹⁷ und die Antworten werden auf einem in Artikel 21 Absatz 1 oder 2 genannten Kommunikationsweg übermittelt.
- (4) Ein Vertragsstaat kann einem Ersuchen eines Drittstaats um Durchbeförderung¹¹⁸ einer verurteilten Person durch sein Hoheitsgebiet stattgeben, wenn dieser Staat mit einem anderen Vertragsstaat die Überstellung nach oder aus seinem Hoheitsgebiet vereinbart hat.
- (5) Der um Bewilligung der Durchbeförderung¹¹⁹ ersuchte Vertragsstaat darf die verurteilte Person nur so lange in Haft halten, wie dies für die Durchbeförderung¹²⁰ durch sein Hoheitsgebiet erforderlich ist.
- (6) Der um Bewilligung der Durchbeförderung¹²¹ ersuchte Vertragsstaat kann ersucht werden, eine Zusicherung abzugeben, dass die verurteilte Person im Hoheitsgebiet des

¹¹⁴ Für CHE: Durchlieferung

¹¹⁵ Für CHE: Durchlieferung

¹¹⁶ Für CHE: Durchlieferung

¹¹⁷ Für CHE: Durchlieferung

¹¹⁸ Für CHE: Durchlieferung

¹¹⁹ Für CHE: Durchlieferung

¹²⁰ Für CHE: Durchlieferung

¹²¹ Für CHE: Durchlieferung

Durchbeförderungsvertragsstaats¹²² wegen eines vor Verlassen des Urteilsstaats begangenen Verbrechens oder wegen einer vor diesem Zeitpunkt verhängten Sanktion weder strafrechtlich verfolgt noch – vorbehaltlich des Absatzes 5 – in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen wird.

(7) Ein Ersuchen um Durchbeförderung¹²³ ist nicht erforderlich, wenn die Überstellung auf dem Luftweg über das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats erfolgt und dort keine Zwischenlandung vorgesehen ist. Ein Vertragsstaat kann verlangen, dass ihm eine solche Durchbeförderung¹²⁴ über sein Hoheitsgebiet notifiziert wird, indem er die zentralen Behörden der Vertragsstaaten oder, sofern die Bedingungen des Artikels 85 Absätze 2 und 3 erfüllt sind, den für die Leistung zusätzlicher vorübergehender Unterstützung bezeichneten Staat unterrichtet.

(8) Im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung findet Artikel 65 Absatz 4 sinngemäß Anwendung.

¹²² Für CHE: Durchlieferungsvertragsstaats

¹²³ Für CHE: Durchlieferung

¹²⁴ Für CHE: Durchlieferung

Teil VI
Opfer, Zeugen, Sachverständige und andere Personen

Artikel 81
Bestimmung des Begriffs „Opfer“

- (1) Unbeschadet umfassenderer Begriffsbestimmungen nach dem innerstaatlichen Recht gilt im Sinne dieses Teils des Übereinkommens Folgendes:
- a) Der Ausdruck „Opfer“ bezeichnet natürliche Personen, die infolge der Begehung eines Verbrechens, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, geschädigt worden sind;
 - b) der Ausdruck „Opfer“ kann auch Organisationen und Institutionen umfassen, die unmittelbaren Schaden erlitten haben an ihrem der Religion, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmeten Eigentum oder an ihren geschichtlichen Denkmälern, Krankenhäusern oder anderen Orten oder Gegenständen, die humanitären Zwecken dienen.
- (2) Dieser Artikel findet im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht Anwendung.

Artikel 82
Schutz von Opfern, Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Maßnahmen, um Opfern und Zeugen sowie gegebenenfalls ihren Verwandten oder Vertretern, Sachverständigen und allen anderen Personen, die an der Ermittlung, der Strafverfolgung oder an einem anderen Verfahren im Anwendungsbereich dieses Übereinkommens beteiligt sind oder dabei kooperieren, wirksamen Schutz vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung, einschließlich Misshandlung, zu gewähren.

(2) Unbeschadet der Rechte des Beschuldigten, einschließlich des Rechtes auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, können die in Absatz 1 genannten Maßnahmen Folgendes umfassen:

- a) die Schaffung von Verfahren zum physischen Schutz der in Absatz 1 genannten Personen, beispielsweise, soweit erforderlich und durchführbar, ihre Umsiedlung und gegebenenfalls die Erteilung der Erlaubnis, dass Informationen über die Identität und den Aufenthaltsort dieser Personen nicht oder nur in beschränktem Maß offengelegt werden;
- b) die Schaffung von Verfahren, die es Opfern, Zeugen und Sachverständigen ermöglichen, in einer Weise auszusagen, die ihre Sicherheit sowie gegebenenfalls ihr körperliches und seelisches Wohl gewährleistet und ihre Privatsphäre schützt, beispielsweise indem der Einsatz von Kommunikationstechnologien erlaubt wird.

(3) Die Vertragsstaaten erwägen, mit anderen Staaten Übereinkünfte über die Umsiedlung der in Absatz 1 genannten Personen zu schließen.

Artikel 83

Opferrechte

(1) Jeder Vertragsstaat stellt vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechtes sicher, dass die Opfer eines Verbrechens, auf das der Vertragsstaat dieses Übereinkommen anwendet, ein Recht auf Wiedergutmachung von Schäden haben, die gegebenenfalls eine Rückerstattung, einen Schadensersatz¹²⁵ oder eine Rehabilitierung umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, soweit

- a) das Verbrechen in einem der Gerichtsbarkeit dieses Vertragsstaats unterliegenden Hoheitsgebiet begangen worden ist oder
- b) dieser Vertragsstaat seine Gerichtsbarkeit über das Verbrechen ausübt.

¹²⁵ Für CHE: Schadenersatz

(2) Jeder Vertragsstaat schafft vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechtes gegebenenfalls Verfahren, die es Opfern ermöglichen, dass sie in geeigneten Abschnitten des Strafverfahrens gegen die mutmaßlichen Täter auf eine Weise, welche die Rechte des Beschuldigten nicht beeinträchtigt, beteiligt und ihre Auffassungen und Anliegen vorgetragen und behandelt werden.

(3) Jeder Vertragsstaat vollstreckt auf Ersuchen in dem nach seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Umfang die nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Vertragsstaats in Strafverfahren ergangenen Urteile oder Entscheidungen, um den Opfern von Verbrechen, auf die er dieses Übereinkommen anwendet, eine Rückerstattung, einen Schadensersatz¹²⁶ oder eine Rehabilitierung zu gewähren.

¹²⁶ Für CHE: Schadenersatz

Teil VII

Institutionelle Regelungen

Artikel 84

Treffen der Vertragsstaaten

- (1) Ein erstes Treffen der Vertragsstaaten wird auf Vorschlag mindestens eines Drittels der Vertragsstaaten nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder nach Ablauf von zwei Jahren nach Hinterlegung der fünfzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu dem Übereinkommen einberufen, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Danach können Treffen der Vertragsstaaten auf Vorschlag mindestens eines Drittels der Vertragsstaaten oder auf Beschluss des Treffens der Vertragsstaaten durchgeführt werden.
- (2) Bei dem in Absatz 1 genannten Treffen der Vertragsstaaten können die Vertragsstaaten
- a) etwaige nach Artikel 87 vorgeschlagene Änderungen dieses Übereinkommens sowie etwaige nach Artikel 88 vorgeschlagene zusätzliche Anlagen prüfen;
 - b) andere verbindliche Wortlaute des Übereinkommens in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen prüfen;
 - c) die Einführung schlanker und kosteneffizienter institutioneller Regelungen prüfen, die für die Durchführung des Übereinkommens erforderlich sind, einschließlich der in Artikel 85 vorgesehenen Tätigkeiten.
- (3) Ungeachtet und unbeschadet der Präsenzsitzungen des Treffens der Vertragsstaaten werden zur Förderung und Unterstützung einer möglichst breiten Beteiligung und einer sachdienlichen Kommunikation und Konsultation zwischen den Vertragsstaaten gegebenenfalls alle verfügbaren Mittel der elektronischen Kommunikation und der Videokonferenztechnik im größtmöglichen Umfang genutzt.

Artikel 85
Vorübergehende Unterstützung

- (1) Die in Artikel 21 Absatz 4 genannten Informationen für operative Zwecke werden vom Königreich der Niederlande so bald wie möglich bis zwei Jahre nach Hinterlegung der fünfzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen zusammen- und bereitgestellt.
- (2) Das Königreich der Niederlande kann zusätzliche vorübergehende Unterstützung leisten; diese kann Folgendes umfassen:
- a) die Zusammen- und Bereitstellung der in Artikel 22 Absatz 2, Artikel 40 Absatz 4, Artikel 42 Absatz 5, Artikel 74 Absätze 2 und 5 sowie Artikel 80 Absatz 7 genannten Informationen für operative Zwecke;
 - b) Vorbereitungen für das in Artikel 84 Absatz 1 genannte erste Treffen der Vertragsstaaten.
- (3) Die in Absatz 2 genannte zusätzliche vorübergehende Unterstützung kann je nach Verfügbarkeit freiwilliger finanzieller Beiträge der Vertragsstaaten zur Deckung der diesbezüglichen Kosten geleistet werden.

Teil VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 86

Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens durch Verhandlungen beizulegen.
- (2) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem deren Beilegung verlangt worden ist, durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Vertragsstaaten einem Schiedsverfahren unterworfen. Können sich die Vertragsstaaten binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jeder dieser Vertragsstaaten die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem er einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.
- (3) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 2 nicht gebunden.

Artikel 87

Änderungen dieses Übereinkommens

- (1) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder nach Hinterlegung der fünfzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu dem Übereinkommen, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist, kann ein Vertragsstaat eine Änderung des Übereinkommens vorschlagen.

(2) Jeder Änderungsvorschlag wird dem Verwahrer¹²⁷ mitgeteilt; dieser leitet den Vorschlag umgehend an alle Vertragsstaaten weiter, damit diese den Vorschlag prüfen und beim nächsten Treffen der Vertragsstaaten über ihn entscheiden können. Der Verwahrer¹²⁸ teilt die vorgeschlagene Änderung auch den beitretenden Staaten und den Unterzeichnern dieses Übereinkommens mit.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über jede vorgeschlagene Änderung dieses Übereinkommens. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so ist als letztes Mittel eine Dreiviertelmehrheit der bei dem in Absatz 2 genannten Treffen der Vertragsstaaten anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten erforderlich, um die Änderung zu beschließen. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragsstaaten“ die Vertragsstaaten, die anwesend sind und eine Ja- oder Nein-Stimme abgeben.

(4) Der Verwahrer¹²⁹ teilt jede beschlossene Änderung dieses Übereinkommens den Vertragsstaaten, den beitretenden Staaten und den Unterzeichnern des Übereinkommens zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung mit.

(5) Treten Änderungen in Kraft, so sind sie für diejenigen Vertragsstaaten, die zugestimmt haben, durch sie gebunden zu sein, bindend. Die anderen Vertragsstaaten bleiben durch dieses Übereinkommen und alle früheren Änderungen, bei denen sie zugestimmt haben, durch sie gebunden zu sein, gebunden.

(6) Jede Änderung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt. Für jeden Vertragsstaat, der die Änderung nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

¹²⁷ Für CHE: Depositär

¹²⁸ Für CHE: Depositär

¹²⁹ Für CHE: Depositär

Artikel 88

Beschlussfassung über zusätzliche Anlagen

- (1) Jederzeit nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder nach Hinterlegung der fünfzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist, kann jeder Vertragsstaat zusätzliche Anlagen zu dem Übereinkommen vorschlagen, die ein oder mehrere Verbrechen enthalten, die in keiner der anderen Anlagen aufgeführt sind.
- (2) Der Vorschlag, die Beschlussfassung und das Inkrafttreten in Bezug auf zusätzliche Anlagen erfolgen nach dem in Artikel 87 Absätze 2 bis 6 festgelegten Verfahren.

Artikel 89

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt

- (1) Dieses Übereinkommen liegt am 14. und 15. Februar 2024 im Friedenspalast in Den Haag für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Danach liegt es vom 19. Februar 2024 bis zum 14. Februar 2025 im Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit des Königreichs Belgien in Brüssel weiterhin zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Verwahrer¹³⁰ hinterlegt.
- (3) Dieses Übereinkommen steht jedem Staat zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer¹³¹ hinterlegt.

¹³⁰ Für CHE: Depositär

¹³¹ Für CHE: Depositär

Artikel 90

Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.
- (2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.
- (3) Jede in Artikel 2 Absatz 2 genannte Erklärung, die bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem abgegeben wird, wird an dem Tag wirksam, an dem das Übereinkommen für den betreffenden Staat nach Absatz 1 oder 2 in Kraft tritt.
- (4) Jede in Artikel 2 Absatz 2 genannte Erklärung, die nach der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem, aber vor seinem Inkrafttreten abgegeben wird, wird an dem Tag, an dem das Übereinkommen für den betreffenden Staat nach Absatz 1 oder 2 in Kraft tritt, oder – wenn das Übereinkommen für den betreffenden Staat bereits in Kraft getreten ist – am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Verwahrer¹³² folgt, wirksam.
- (5) Dieses Übereinkommen findet auf alle Ersuchen Anwendung, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens oder – falls es sich dabei um einen späteren Zeitpunkt handelt – des Inkrafttretens der maßgeblichen Anlage für die betroffenen Vertragsstaaten gestellt werden, und zwar auch dann, wenn die entsprechenden Handlungen oder Unterlassungen vor diesem Zeitpunkt begangen wurden. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem oder gegebenenfalls bei der an den Verwahrer¹³³ gerichteten Notifikation, dass er auch eine oder mehrere der Anlagen zu dem Übereinkommen anwenden wird, beim

¹³² Für CHE: Depositär

¹³³ Für CHE: Depositär

Verwahrer¹³⁴ eine Erklärung hinterlegen, wonach er sich das Recht vorbehält, das Übereinkommen nicht auf Ersuchen anzuwenden, die Handlungen oder Unterlassungen betreffen, die vor dem von diesem Vertragsstaat benannten Zeitpunkt begangen wurden, sofern dieser Zeitpunkt nicht nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens oder der maßgeblichen Anlage für diesen Vertragsstaat liegt.

Artikel 91

Vorläufige Anwendung

- (1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung erklären, dass er dieses Übereinkommen oder einen Teil davon bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens für diesen Staat vorläufig anwenden wird.
- (2) Vertragsstaaten, die keine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben haben, bevor sie Vertragsstaat dieses Übereinkommens geworden sind, können Ersuchen um Zusammenarbeit von Staaten, die das Übereinkommen vorläufig anwenden, ablehnen.
- (3) Jeder Unterzeichnerstaat kann seine vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens durch eine an den Verwahrer¹³⁵ gerichtete schriftliche Notifikation beenden. Die Beendigung der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens wird am ersten Tag des Monats, der auf den Tag des Eingangs der Notifikation beim Verwahrer¹³⁶ folgt, wirksam. Die Beendigung berührt nicht die Verpflichtungen dieses Staates aus dem Übereinkommen in Bezug auf Ersuchen nach dem Übereinkommen, die vor der Beendigung der vorläufigen Anwendung gestellt wurden.

Artikel 92

Vorbehalte

- (1) Zu diesem Übereinkommen sind nur die in diesem Artikel vorgesehenen Vorbehalte zulässig.

¹³⁴ Für CHE: Depositär

¹³⁵ Für CHE: Depositär

¹³⁶ Für CHE: Depositär

(2) Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem einen Vorbehalt zu Artikel 39, Artikel 40 oder Artikel 42 sowie einen in Artikel 86 Absatz 3 oder Artikel 90 Absatz 5 ausdrücklich vorgesehenen Vorbehalt anbringen.

(3) Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem aus Gründen, die in seinem innerstaatlichen Recht bestehen, und im Einklang mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen einen um jeweils drei Jahre verlängerbaren Vorbehalt anbringen, der die Begründung seiner Gerichtsbarkeit nach Artikel 8 Absatz 3 einschränkt.

(4) Jeder Staat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 oder Absatz 3 angebracht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Verwahrer¹³⁷ gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Artikel 93

Rücktritt

(1) Ein Vertragsstaat kann durch eine an den Verwahrer¹³⁸ gerichtete Notifikation von diesem Übereinkommen zurücktreten.

(2) Der Rücktritt wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer¹³⁹ oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

(3) Der Rücktritt berührt nicht die Verpflichtungen dieses Staates aus diesem Übereinkommen in Bezug auf Ersuchen nach dem Übereinkommen, die vor dem Zeitpunkt gestellt wurden, zu dem der Rücktritt nach Absatz 2 wirksam wird.

(4) Ein Vertragsstaat kann eine in Artikel 2 Absatz 2 genannte Erklärung durch eine an den Verwahrer¹⁴⁰ gerichtete Notifikation zurücknehmen. Diese Rücknahme wird nach Maßgabe des in den Absätzen 2 und 3 genannten Verfahrens wirksam.

¹³⁷ Für CHE: Depositär

¹³⁸ Für CHE: Depositär

¹³⁹ Für CHE: Depositär

¹⁴⁰ Für CHE: Depositär

Artikel 94
Verwahrer¹⁴¹ und Sprachen

- (1) Das Königreich Belgien handelt als Verwahrer¹⁴² dieses Übereinkommens und aller Änderungen zu dem Übereinkommen.
- (2) Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen englischer, französischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und jeder andere in Artikel 84 Absatz 2 Buchstabe b genannte verbindliche Wortlaut des Übereinkommens wird beim Verwahrer¹⁴³ hinterlegt.
- (3) Der Verwahrer¹⁴⁴
- a) verwahrt die Urschriften und alle anderen in Artikel 84 Absatz 2 Buchstabe b genannten verbindlichen Wortlaute dieses Übereinkommens;
 - b) erstellt beglaubigte Abschriften der Urschriften und aller anderen in Artikel 84 Absatz 2 Buchstabe b genannten verbindlichen Wortlaute dieses Übereinkommens und übermittelt diese an die Vertragsstaaten sowie auf Ersuchen an die Staaten, die berechtigt sind, Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden;
 - c) registriert dieses Übereinkommen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen.
- (4) Der Verwahrer¹⁴⁵ notifiziert den Vertragsstaaten, beitretenen Staaten und Unterzeichnern
- a) jede Erklärung, die den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 auf eines oder mehrere der in einer der Anlagen zu dem Übereinkommen aufgeführten Verbrechen ausweitet;

¹⁴¹ Für CHE: Depositär

¹⁴² Für CHE: Depositär

¹⁴³ Für CHE: Depositär

¹⁴⁴ Für CHE: Depositär

¹⁴⁵ Für CHE: Depositär

- b) jede nach Artikel 9 abgegebene Notifikation, in welcher der Begriff „Staatsangehörige“ bestimmt wird;
- c) jede Notifikation in Bezug auf die Bestimmung einer zentralen Behörde nach Artikel 20 Absatz 5;
- d) jede Notifikation in Bezug auf den Kommunikationsweg nach Artikel 21 Absatz 2;
- e) jede Notifikation in Bezug auf die Beilegung von Streitigkeiten nach Artikel 86 Absatz 3;
- f) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu einer Änderung dieses Übereinkommens und die Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Änderung für die betreffenden Vertragsstaaten nach Artikel 87 Absatz 6;
- g) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach Artikel 89;
- h) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 90 Absatz 1;
- i) nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens für die betreffenden Vertragsstaaten nach Artikel 90 Absatz 2;
- j) jede Erklärung in Bezug auf die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens nach Artikel 91 Absatz 1;
- k) jede Notifikation in Bezug auf die Beendigung der vorläufigen Anwendung dieses Übereinkommens nach Artikel 91 Absatz 3;
- l) jeden Vorbehalt nach Artikel 92;
- m) jede Notifikation eines Rücktritts nach Artikel 93 Absätze 1 und 4.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Ljubljana am 26. Mai 2023

Anlagen

Anlage A. Kriegsverbrechen

Zusätzlich zu den in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe e aufgeführten Handlungen findet dieses Übereinkommen im Hinblick auf Vertragsstaaten, die eine Notifikation nach Artikel 2 Absatz 2 abgegeben haben, auch auf die folgenden Handlungen Anwendung:

- a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen;
- b) die Verwendung erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase sowie aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen;
- c) die Verwendung von Geschossen, die sich im Körper des Menschen leicht ausdehnen oder flachdrücken, beispielsweise Geschosse mit einem harten Mantel, der den Kern nicht ganz umschließt oder mit Einschnitten versehen ist.

Anlage B.
Kriegsverbrechen

Zusätzlich zu den in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe e aufgeführten Handlungen findet dieses Übereinkommen im Hinblick auf Vertragsstaaten, die eine Notifikation nach Artikel 2 Absatz 2 abgegeben haben, auch auf die folgenden Handlungen Anwendung: die Verwendung von Waffen, die mikrobiologische oder andere biologische Agenzien oder Toxine – ungeachtet ihres Ursprungs und ihrer Herstellungsmethode – nutzen¹⁴⁶.

¹⁴⁶ Für CHE: verwenden

Anlage C.
Kriegsverbrechen

Zusätzlich zu den in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe e aufgeführten Handlungen findet dieses Übereinkommen im Hinblick auf Vertragsstaaten, die eine Notifikation nach Artikel 2 Absatz 2 abgegeben haben, auch auf die folgenden Handlungen Anwendung: die Verwendung von Waffen, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die im menschlichen Körper durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können.

Anlage D.
Kriegsverbrechen

Zusätzlich zu den in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe e aufgeführten Handlungen findet dieses Übereinkommen im Hinblick auf Vertragsstaaten, die eine Notifikation nach Artikel 2 Absatz 2 abgegeben haben, auch auf die folgenden Handlungen Anwendung: die Verwendung von Laserwaffen, die eigens dazu entworfen sind, sei es als ihre einzige Kampfaufgabe oder als eine ihrer Kampfaufgaben, die dauerhafte Erblindung des unbewehrten Auges, das heißt des bloßen Auges oder des Auges mit Sehhilfe, zu verursachen.

Anlage E.
Kriegsverbrechen

Zusätzlich zu den in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe e aufgeführten Handlungen findet dieses Übereinkommen im Hinblick auf Vertragsstaaten, die eine Notifikation nach Artikel 2 Absatz 2 abgegeben haben, auch auf die folgende Handlung Anwendung: das vorsätzliche Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch das Vorenthalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen.

Anlage F.
Folter

(1) Zusätzlich zu den in Artikel 5 aufgeführten Verbrechen findet dieses Übereinkommen im Hinblick auf Vertragsstaaten, die eine Notifikation nach Artikel 2 Absatz 2 abgegeben haben, auch auf das Verbrechen der Folter Anwendung.

(2) Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet „Folter“ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

Anlage G.
Zwangswaises Verschwindenlassen

(1) Zusätzlich zu den in Artikel 5 aufgeführten Verbrechen findet dieses Übereinkommen im Hinblick auf Vertragsstaaten, die eine Notifikation nach Artikel 2 Absatz 2 abgegeben haben, auch auf das Verbrechen des zwangsweisen Verschwindenlassens Anwendung.

(2) Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet „zwangsweises Verschwindenlassen“ die Festnahme, den Entzug der Freiheit, die Entführung oder jede andere Form der Freiheitsberaubung durch Bedienstete des Staates oder durch Personen oder Personengruppen, die mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates handeln, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen, oder der Verschleierung des Schicksals oder des Verbleibs der verschwundenen Person, wodurch sie dem Schutz des Gesetzes entzogen wird.

Anlage H. Verbrechen der Aggression

(1) Zusätzlich zu den in Artikel 5 aufgeführten Verbrechen findet dieses Übereinkommen im Hinblick auf Vertragsstaaten, die eine Notifikation nach Artikel 2 Absatz 2 abgegeben haben, auch auf das Verbrechen der Aggression Anwendung.

(2) Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet „Verbrechen der Aggression“ die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, durch eine Person, die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 bedeutet „Angriffshandlung“ die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen anderen Staat. Unabhängig von dem Vorliegen einer Kriegserklärung gilt in Übereinstimmung mit der Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1974 jede der folgenden Handlungen als Angriffshandlung:

- a) die Invasion des Hoheitsgebiets eines Staates oder der Angriff auf dieses durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder jede, wenn auch vorübergehende, militärische Besetzung, die sich aus einer solchen Invasion oder einem solchen Angriff ergibt, oder jede gewaltsame Annexion des Hoheitsgebiets eines anderen Staates oder eines Teiles desselben;
- b) die Bombardierung oder Beschießung des Hoheitsgebiets eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder der Einsatz von Waffen jeder Art durch einen Staat gegen das Hoheitsgebiet eines anderen Staates;
- c) die Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates;
- d) ein Angriff der Streitkräfte eines Staates auf die Land-, See- oder Luftstreitkräfte oder die See- und Luftflotte eines anderen Staates;

- e) der Einsatz von Streitkräften eines Staates, die sich mit der Zustimmung eines anderen Staates in dessen Hoheitsgebiet befinden, unter Verstoß gegen die in der entsprechenden Einwilligung oder Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen oder jede Verlängerung ihrer Anwesenheit in diesem Hoheitsgebiet über den Ablauf der Geltungsdauer der Einwilligung oder Vereinbarung hinaus;
- f) das Handeln eines Staates, wodurch er erlaubt, dass sein Hoheitsgebiet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen;
- g) das Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, irregulärer Kräfte oder Söldner durch einen Staat oder in seinem Namen, die mit Waffengewalt gegen einen anderen Staat Handlungen von solcher Schwere ausführen, dass sie den oben aufgeführten Handlungen gleichkommen, oder seine wesentliche Beteiligung daran.